



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Dienstag, den 31. Mai 2022

Nr. 5/2022

INHALT

	Seite
Geschäftsordnung des Senats der Hochschule Kaiserslautern	3
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management an der Hochschule Kaiserslautern	7
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration an der Hochschule Kaiserslautern	12
Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Information Management an der Hochschule Kaiserslautern	14
Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern	24

Prüfungsordnung für die weiterbildenden
Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft

„Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“ , „Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH)“, „Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“, „Zertifizierte*r Honorarberater*in Versicherungen und Finanzen (FH)“, „Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH)“, „Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH)“, „Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH)“ und „Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“ an der Hochschule Kaiserslautern	32
---	----

Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik an der Hochschule Kaiserslautern	46
---	----

Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Hochschule Kaiserslautern	50
--	----

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang „IT-Analyst“ an der Hochschule Kaiserslautern	57
---	----

GESCHÄFTSORDNUNG
des Senats der Hochschule Kaiserslautern
vom 19.05.2022

Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat sich mit Beschluss vom 18.05.2022 folgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren innerhalb des Senats der Hochschule Kaiserslautern. Sie gilt entsprechend der Regelung des § 13 Grundordnung auch für andere Gremien der Hochschule Kaiserslautern.

§ 2 Vorsitz

Den Vorsitz in den Senatssitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident. Im Falle der Verhinderung führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident den Vorsitz; ist dies nicht möglich, so übernimmt die Kanzlerin oder der Kanzler den Vorsitz; bei Verhinderung aller genannten Personen übernimmt die oder der Dienstälteste des Gremiums den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3 Einberufung von Sitzungen und Tagesordnung

(1) Der Senat ist während der Vorlesungszeit eines Semesters in der Regel dreimal von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der stellvertretenden Person, einzuberufen. In der Regel werden die Sitzungstermine während der Sitzungen eines Semesters für das übernächste Semester festgelegt.

(2) Sitzungen des Senats finden in der Regel als Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Eine Sitzung kann auch virtuell, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder, stattfinden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gewährleistet ist. Entsprechend kann Mitgliedern bei regulären Sitzungen die Möglichkeit eröffnet werden, an diesen mittels der genannten Übertragungsform teilzunehmen (hybride Form). Der Präsident trifft als Vorsitzender die Entscheidung, ob eine Sitzung des Senats in regulärer, virtueller oder hybrider Form stattfindet und teilt dies mit der Einladung zur Sitzung mit. Der Wechsel zu einer hybriden oder virtuellen Sitzung nach erfolgter Einladung ist bei Bedarf möglich; die Teilnahme der Mitglieder des Senats und die Hochschulöffentlichkeit müssen in angemessener Art und Weise gewährleistet werden.

(3) Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden erstellt. In die Tagesordnung sind Beratungspunkte aufzunehmen, die von den einzelnen Senatsmitgliedern mindestens 13 Tage vor einer Sitzung schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Die Antragstellenden haben der oder dem Vorsitzenden eine ausreichende Anzahl von Exemplaren des Antrags rechtzeitig in Beschlussform zur Verfügung zu stellen, sofern der Antrag nicht vollständig digital eingereicht wurde.

(4) Die Einladung zu einer Sitzung ist den Mitgliedern des Senats mit der Tagesordnung, unter Angabe des Beginns und des voraussichtlichen Endes der Sitzung in digitaler Form per E-Mail an die Hochschuladresse oder in schriftlicher Form zuzustellen. Mit der Tagesordnung sind alle zur Verabschiedung anstehenden Anträge zuzusenden.

(5) Zwischen Einladung (Absendedatum/Poststempel/E-Mail-Versand) und Sitzung müssen grundsätzlich mindestens zehn Kalendertage liegen. In dringenden Fällen, die der Begründung bedürfen, kann mit kürzerer Frist eingeladen werden. Diese Frist darf drei Tage nicht unterschreiten.

(6) Eine Sitzung ist unverzüglich unter Beachtung der Einladungsfristen einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Senats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach der Grundordnung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit ein Gesetz, die Grundordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

(2) Wenn der vorliegende Antrag offensichtlich keinen Widerspruch findet, stellt die oder der Vorsitzende die Annahme des Antrages fest. Im Übrigen erfolgt die Abstimmung durch Erheben einer Hand, und zwar wird zunächst festgestellt, wer für den Antrag stimmt, dann, wer gegen den Antrag ist, und dann, wer sich der Stimme enthält. Auf Verlangen der in der Minderheit verbliebenen Senatsmitglieder muss deren gegenteilige Meinung in der Niederschrift erwähnt werden.

(3) Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden oder von mindestens drei Mitgliedern ist schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(4) Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Zettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, auf denen der Wille des stimmberechtigten Mitgliedes nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sowie Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig und gelten bei der Ermittlung der Mehrheit wie Stimmenthaltung.

(5) Bei Abstimmungen über Sachanträge wird in der Regel nach der Reihenfolge der Vorlage abgestimmt. Bei Anträgen, die gleiche Sachverhalte betreffen, wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(6) Jedes Senatsmitglied kann die Reihenfolge, in der die Anträge zur Abstimmung gelangen sollen, beanstanden und dazu das Wort nehmen. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über Fassung oder Reihenfolge der Anträge, so entscheidet der Senat. Vor der Abstimmung ist der Antrag noch einmal zu verlesen.

(7) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist eine Abstimmung im Umlaufverfahren per E-Mail oder Schriftform zulässig. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren setzt eine Behandlung des Beschlussgegenstandes in einer Sitzung voraus. Mitglieder, die an dieser beratenden Sitzung nicht teilgenommen haben, sind nicht zur Abstimmung berechtigt. Die Frist zur Abgabe der Stimme endet eine Woche nach Zugang des Beschlussvorschlages. Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder daran teilgenommen hat.

§ 6 Öffentlichkeit und Ausschluss der Öffentlichkeit

Senatssitzungen sind hochschulöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge können nur von Mitgliedern des Senats gestellt werden, soweit ein Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt.
- (2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung um dringende Punkte müssen zu Beginn der Sitzung und vor dem Beschluss über die Tagesordnung schriftlich vorgelegt und von vier stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunkts ist ebenfalls zu Beginn einer Sitzung und vor dem Beschluss über die Tagesordnung zu stellen. Die Anträge werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder angenommen.
- (3) Die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Vertagung, die Änderung der Fassung von Anträgen oder die Verweisung eines Antrags an einen anderen Ausschuss zur Beratung kann auch nach Beschluss über die Tagesordnung beantragt werden. Über die Anträge wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 8 Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied führt die Liste der Rednerinnen und Redner und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit in gebotener Kürze zur Geschäftsordnung und zum Sitzungsablauf das Wort ergreifen. Bei Ausführungen zur Sache muss sie oder er sich in die Rednerliste eintragen lassen.

§ 9 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Sie oder er kann Sitzungsteilnehmende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf darf nicht diskutiert werden. Ist eine Rednerin oder ein Redner dreimal in derselben Rede zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so muss die oder der Vorsitzende ihr oder ihm zu dieser Sache das Wort entziehen. Die Rednerin oder der Redner kann in derselben Sache das Wort nicht wiedererhalten.
- (2) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder, die den Ablauf der Sitzung in grober Weise stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Eine solche Verweisung ist von der oder dem Vorsitzenden zuvor unmissverständlich anzudrohen. Der Ausschluss des Mitglieds ist im Protokoll zu vermerken. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Raum unverzüglich zu verlassen. Es kann bis zum nächsten Sitzungstag gegen Ordnungsruf und Ausschluss schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der Folgesitzung zu setzen. Über den Einspruch ist abzustimmen, wenn je eine Stellungnahme für und gegen den Einspruch entgegengenommen wurde.
- (3) Wenn die Sitzung so stark gestört ist, dass der ordnungsgemäße Sitzungsablauf nicht mehr gewährleistet ist, ist die Sitzung dann unterbrochen, wenn die oder der Vorsitzende den Sitzungssaal verlässt. Unterbrochene Sitzungen sind kurzfristig, jedoch spätestens innerhalb von 3 Wochen nach ordnungsgemäßer Einladung fortzusetzen.
- (4) Zeichen des Beifalls oder des Missfallens seitens der Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht gestattet. Die oder der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer aus dem Sitzungssaal verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe oder Wortmeldungen unverzüglich erteilt werden.
- (2) Die Ausführungen dürfen nicht länger als drei Minuten dauern und nur das Verfahren betreffen, nicht aber auf den Sachverhalt eingehen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Übergang zur Tagesordnung
- b) Schluss der Debatte und nachfolgende Abstimmung
- c) Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner
- d) Festlegung von Redezeiten der einzelnen Rednerinnen und Redner
- e) Richtigstellung falsch dargestellter oder interpretierter Sachverhalte (faktische Berichtigung)
- f) Aufnahmen von Äußerungen der Sitzungsteilnehmenden ins Protokoll
- g) Einlegung einer Sitzungspause

(4) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge erfolgen nach Anhörung eines fürsprechenden und eines gegensprechenden Mitglieds. Sind mehrere Geschäftsordnungsanträge gestellt, so werden sie in der in Absatz 3 genannten Reihenfolge zur Abstimmung gebracht.

§ 11 Anfragen

(1) Die Senatsmitglieder können der oder dem Vorsitzenden Anfragen stellen, die sich auf einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand beziehen. Solche Anfragen sind spätestens zwei Werktage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Sie werden in der Sitzung beantwortet oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. Je nach ihrer Natur erfolgt die Beantwortung am Schluss der nicht öffentlichen oder öffentlichen Sitzung.

(2) Zu einer Anfrage sind zwei Zusatzfragen zulässig.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Senats sind auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt worden sind.

§ 13 Protokoll

(1) Über jede Senatssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden Senatsmitglieder
- c) Namen der sonstigen eingeladenen Personen
- d) Namen der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Senatsmitglieder
- e) Tagesordnung
- f) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- g) Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzfassungen.

(2) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer unterschrieben sein. In seiner nächsten Sitzung befindet der Senat über die Genehmigung des Protokolls.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 10.11.2021 außer Kraft.

Kaiserslautern, 19.05.2022

Vorsitzender des Senats und Präsident der Hochschule Kaiserslautern
Prof. Dr. Hans-Joachim Schmidt

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen,
Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft,
Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.05.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 04.05.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management vom 02.06.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2020 vom 31. August 2020, S. 56), geändert mit Ordnung vom 01.02.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 2/2021 vom 26. Februar 2021, S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungen,“ die Wörter „Finanzdienstleistungen – dual,“ eingefügt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a. Der Angabe zu § 3 werden die Wörter „, dualer Studiengang“ angefügt.
- b. Die Angaben der Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1a: Studiengang Finanzdienstleistungen Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Anlage 1b: Studiengang Wirtschaftsinformatik Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Anlage 1c: Studiengang Mittelstandsökonomie Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Anlage 1d: Studiengang Technische Betriebswirtschaft Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Anlage 1e: Studiengang Wirtschaft und Recht Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS - Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Anlage 1f: Studiengang Industrial & Digital Management Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS -Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Anlage 1g: Studiengang Finanzdienstleistungen - dual Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote
Anlage 2: Allgemeine Wahlpflichtfächer Semester 5+ 6
Anlage 3: Muster einer Modulbeschreibung
Anlage 4: Schematische Darstellung der Wahlmöglichkeiten nach § 9 Absatz 1
Anlage 5: Ergänzende und abweichende Regelungen für Finanzdienstleistungen – dual“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen der Studiengänge Finanzdienstleistungen, Finanzdienstleistungen - dual, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische

Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, wenn in dieser Ordnung nichts Anderes bestimmt ist. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.“

4. In § 2 werden nach den Wörtern „Studiengänge Finanzdienstleistungen“ die Wörter „Finanzdienstleistungen – dual,“ eingefügt.

5. Dem § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Der Überschrift werden die Wörter „, dualer Studiengang“ angefügt.
- b. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Studiengang Finanzdienstleistungen - dual ist ein dualer Studiengang gemäß § 20 Absatz 3 HochSchG, der sich durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- Ausbildungs- und Praxisphasen auszeichnet. In diesem Studiengang gelten besondere und zusätzliche Regelungen insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium und seinem Ablauf gemäß der Anlagen 1g und 5.“

6. In §§ 7, 7a, 9, 13, 14 werden die Angaben „1f“ jeweils durch die Angabe „1g“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das fünfte und sechste Fachsemester ist jeweils in zwei Semesterhälften unterteilt. In den beiden ersten Semesterhälften werden entsprechend der Anhänge 1a bis 1g jeweils drei festgelegte, studiengangsbezogene Pflichtmodule beziehungsweise im Studiengang Finanzdienstleistungen im sechsten Semester spezielle Wahlpflichtmodule, die im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen sind, angeboten. Die Prüfungen der genannten Module sind von den Studierenden insgesamt zu bestehen. In den jeweils zweiten Semesterhälften des fünften und sechsten Fachsemesters werden drei allgemeine Wahlpflichtmodule (allgemeine Wahlfächer), die im Umfang von 15 ECTS-Punkten zu erbringen sind, sowie das Projekt 1 angeboten. Die Prüfungen dieser Module sind von den Studierenden zu bestehen. Die Studierenden können wählen, in welchem Semester sie das Projekt 1 oder die allgemeinen Wahlpflichtmodule belegen wollen. Das Semester für das Projekt 1 muss entsprechend Absatz 8 rechtzeitig gewählt werden; es gelten die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2. Im siebten Semester findet Projekt 2 sowie die Bachelorarbeit statt. Für Projekt 2 kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat. Abweichende Regelungen für den Studiengang Wirtschaft und Recht sind in Absatz 10 geregelt, für den Studiengang Finanzdienstleistungen - dual in Anlage 5. Eine schematische Darstellung der Wahlmöglichkeiten ist in Anlage 4 abgebildet.“

- b. In Absatz 2 werden in Satz 1 die Zahl „90“ durch die Zahl „89“ ersetzt und in der Tabelle in der zweiten Zeile unter dem Wort „Finanzdienstleistungen“ die Wörter „Finanzdienstleistungen – dual“ eingefügt.

- c. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die angebotenen allgemeinen Wahlpflichtmodule (allgemeine Wahlfächer) sind in allen Studiengängen außer Wirtschaft und Recht (siehe Absatz 10) und Finanzdienstleistungen - dual

(siehe Anlage 5) gemäß der Tabelle Anlage 2 „Allgemeine Wahlpflichtmodule Semester 5 + 6“ dieser Prüfungsordnung wählbar.“

8. Dem § 15 Absatz 1 werden ein Punkt und folgender Satz angefügt:

„Für den Studiengang Finanzdienstleistungen - dual gilt diese Fachprüfungsordnung für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 einschreiben.“

9. In der Anlage 1a werden die Wörter „Aktuelle Fragestellungen der Finanzdienstleistungen [SWF]“ durch die Wörter „Aktuelle Fragestellungen der Finanzdienstleistungen [SWF]“ ersetzt.

10. In der Tabelle der Anlage 1c wird in der Zeile mit der Bezeichnung „Marketingmanagement (Mark II)“ und der Spalte „Art/Prüfung“ die Angabe „PL/K“ durch die Angabe „PL/A“ ersetzt.

11. Nach der Anlage 1f wird die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage eingefügt.

12. Der Tabelle „Allgemeine Wahlfächer 6. Semester (2. Semesterhälfte) [W]“ wird folgende Zeile angefügt:

International Project Development	5	4	PL/A	1	1	1	1	1
-----------------------------------	---	---	------	---	---	---	---	---

13. Als Anlage 5 wird die folgende Anlage 5 eingefügt:

„Anlage 5 – Ergänzende und abweichende Regelungen für den Studiengang Finanzdienstleistungen - dual

Für den Studiengang Finanzdienstleistungen - dual gelten die folgenden zu dieser Fachprüfungsordnung ergänzenden oder abweichenden Regelungen:

1. Zulassungsvoraussetzungen und Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses

1.1

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ist für die Zulassung zu dem dualen Bachelorstudiengang ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs nachzuweisen.

1.2

Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Eine Änderung des Vertragsverhältnisses oder der Wechsel des Kooperationsunternehmens ist möglich. Dies ist der Hochschule Kaiserslautern unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

2. Art und Umfang von Prüfungen

Die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 ABPO zu erbringenden Prüfungen und sonstigen Nachweise ergeben sich aus Anlage 1g sowie dieser Anlage. Im fünften Semester ist anstelle der allgemeinen Wahlpflichtmodule im Studiengang Finanzdienstleistungen gemäß Anlage 1g das Praxis-Theorie-Modul zu erbringen. Das Projekt 1 ist im sechsten Semester zu absolvieren. Eine Wahl gemäß § 9 Absatz 1 Satz 6 ist nicht möglich. Projekt 1 und 2, das Praxis-Theorie-Modul sowie die Bachelorarbeit sind in dem kooperierenden Unternehmen zu absolvieren.

3. Umfang der Tätigkeit im Unternehmen, Praxisphase

Die für die inhaltliche und organisatorische Verzahnung des Studiums erforderlichen Praxiszeiten, die in einem Unternehmen getätigt und insbesondere im Rahmen der Praxistransferprojekte für das Studium erbracht werden müssen, werden durch entsprechende Kooperationsverträge festgelegt und in den Vertragsverhältnissen zwischen den Kooperationsunternehmen und Studierenden vereinbart.“

Artikel 2
Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Wintersemester 2022/2023.

Kaiserslautern, den 23.05.2022

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anhang zu Artikel 1 Nummer 11 der Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Finanzdienstleistungen, Wirtschaftsinformatik, Mittelstandsökonomie, Technische Betriebswirtschaft, Wirtschaft und Recht sowie Industrial & Digital Management

**Anlage 1g: Studiengang Finanzdienstleistungen - dual
Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote**

Modul	ECTS	SWS	Art/Prüfung	Gewichtung	
				Bem.	
1. Semester					
Einführung in die Bankbetriebslehre (BBL)	5	4	PL/K		5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung (BWL)	5	4	PL/K		5
Interne und externe Rechnungslegung (IER)	5	4	PL/S		5
Mathematik (Mathe I)	5	4	PL/K		5
Mikroökonomie (VWL I)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 1	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Grundlagen“ (50%) und „Präsentationstechnik“ (50%)		5
Summe 1. Semester:	30	24			
2. Semester					
Einführung i.d. Versicherungsbetriebslehre (VBL)	5	4	PL/K		5
Finanzierung und Investition (FI)	5	4	PL/K		5
Makroökonomie (VWL II)	5	4	PL/K		5
Privatrecht I (PÖR I)	5	4	PL/K		5
Statistik (Stat)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftskommunikation 2	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Englisch Vertiefung“ (50%) und „Kommunikation im Unternehmen“ (50%)		5
Summe 2. Semester:	30	24			
3. Semester					
Bank- und Versicherungsrecht (BaVersR)	5	4	PL/K		5
Finanz- und Wirtschaftsmathematik (Mathe II)	5	4	PL/K		5
Management und Controlling (MuC)	5	4	PL/K		5
Privatkundengeschäft (PKG)	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „PKG aus Versicherungssicht“ (50%) und „PKG aus Bankensicht“ (50%)		5
Privatrecht II / Öffentliches Recht (PÖR II)	5	4	PL/K		5
Steuerlehre (Steu)	5	4	PL/K		5
Summe 3. Semester:	30	24			
4. Semester					
Firmenkundengeschäft (FKG)	5	4	PL/K		5
International Business Week (am Campus Zweibrücken)	5	4	PL/A		5
Marketing und Vertrieb von Finanzdienstleistungsprodukten	5	4	PL/KP (KOM4), bestehend aus: „Grundlagen des Marketing“ (60%) und „Marketing u. Vertrieb v. Fidi-Produkten“ (40%)		5
Organisation und Informationstechnologie (OrgInf)	5	4	PL/S		5
Regulation (Reg)	5	4	PL/K		5
Wirtschaftsethik und interkulturelles Management	5	4	PL/S		5
Summe 4. Semester	30	24			
5. Semester					
European Insurance Week [SP]	5	4	PL/A		5
Risikomanagement (RiMa) [SP]	5	4	PL/K		5
Wertpapiermanagement (WPM) [SP]	5	4	PL/K		5
Praxis-Theorie Modul	15	12	SL		0
Summe 5. Semester:	30 [MM]	24			
6. Semester					
Aktuelle Fragestellungen der Finanzdienstleistungen [SWF]	5 [SWF]	4	PL/M [SWF]	3x5	15
Financial Operations (FinOp) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/S [SWF]		
Financial Planning (FinPla) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Geschäftspolitik v. Fidi-Unternehmen [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Personalmanagement für Finanzdienstleister (PMFidi) [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Spezifika des Sparkassenverbands [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Unternehmensplanspiel für Lebensversicherungsmärkte [SWF]	5 [SWF]	4	PL/A [SWF]		
Projekt 1	15	12	PL/A	5. oder 6. Sem.	15
Summe 6. Semester:	30 [MM]	24			
7. Semester					
Projekt 2 (ProArb2)	15	12	SL		0
Bachelorarbeit (BA)	12	10	PL/BA		22
Kolloquium zur Bachelorarbeit (Kollo)	3	2	PL/Kollo		8
Summe 7. Semester:	30	24			
Summe Studium gesamt	210	168			195

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (A) Projektarbeit, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung- § 7a Absatz 8, (M) mündlich, (PF) Portfolio, (PS) Projekt-Präsentation, (S) schriftlich (Klausur oder Hausarbeit), (BA) Bachelorarbeit, (Kollo) Kolloquium
 [SP] Studiengangbezogenes Pflichtmodul nur in der ersten Semesterhälfte
 [SWF] Studiengangbezogenes, spezielles Wahlpflichtmodul, nur in der ersten Semesterhälfte des 6. Semesters, hiervon sind genau 3 zu wählen.
 [MM] Die 30 ECTS-Punkte des 5. oder 6. Semesters können auch durch das Mobilitätsmodul (Auslandssemester) gem. §9 Absatz 6erbracht werden, das alle anderen für dieses Semester vorgesehenen Module sowie das Projekt 1 ersetzt.

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
International Business Administration
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.05.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 04.05.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration der Hochschule Kaiserslautern vom 13.11.2019 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business Administration der Hochschule Kaiserslautern vom 13.11.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 53 vom 29. November 2019, S. 6), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25.05.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 5/2021 vom 31. Mai 2021, S. 29), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Anlagen wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Prüfungsgebiete, Semesterwochenstunden, ECTS-Punkte, Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote Studiengang International Business Administration
Anlage 2: Muster einer Modulbeschreibung
Anlage 3: Umrechnung Noten HSKL – UNL“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 2 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „89“ ersetzt.
- b. Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Praxiszeit hat eine Dauer von 17 Wochen netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) in einem Unternehmen und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss veröffentlicht Richtlinien zur Anmeldung und Durchführung sowie Einzelheiten der Praxisphase.“

3. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17 Besondere Regelungen für den Bachelorstudiengang International Business Administration im Austausch mit der UNL

(1) Studierende der Hochschule Kaiserslautern (HS KL) können auf Antrag ihr Studium an der Universidad Nacional de Litoral (UNL) nach dem vierten Fachsemester fortsetzen. Studierende müssen dazu 89 ECTS des Studienganges der ersten vier Fachsemester vorweisen und über Kenntnisse der spanischen Sprache auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens verfügen. Zudem müssen die Studierenden ihre Motivation an einer akademischen und interkulturellen Aktivität in Argentinien darlegen. Über die Entsendung an die UNL entscheidet die Studiengangsleitung als programmverantwortliche Person mit Genehmigung der UNL. Für das Studium an der UNL können nur Module und Prüfungen gewählt werden, die an der Hochschule Kaiserslautern noch nicht begonnen oder erbracht wurden. In einem Learning Agreement werden die Module, die an der UNL erbracht werden, durch Genehmigung der programmverantwortlichen Personen an der HS KL und der UNL festgelegt. Die erbrachten Leistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste gemäß Absatz 3 für das Mobilitätsmodul und weitere Module anerkannt.

(2) Studierende der UNL werden zum Studium an der HS KL im Studiengang International Business Administration zugelassen, sofern sie mindestens 50 % des Studiums im Studiengang der UNL absolviert haben, Sprachkenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens nachweisen können und die zustimmenden Entscheidungen der

Studiengangsleitungen als programmverantwortliche Personen einschließlich eines Learning Agreements entsprechend Absatz 1 vorliegen. Für den Abschluss im Studiengang „International Business Administration“ an der Hochschule Kaiserslautern gelten die Regelungen dieser Fachprüfungsordnung einschließlich der Anlage 1. An der UNL erbrachte Leistungen werden gemäß der Äquivalenzliste gemäß Absatz 3 anerkannt.

(3) Die Anerkennung von an der UNL erbrachten Modulen für das Studium an der HS KL erfolgt entsprechend einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss geprüft und beschlossen wird und den Studierenden bekannt gegeben wird. Die an der UNL erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden nach der Anlage 3 dieser Fachprüfungsordnung in Noten nach § 13 ABPO umgerechnet. Die entsprechenden ECTS-Punkte ergeben sich aus Anlage 1.

(4) Die Wiederholung von an der Hochschule Kaiserslautern nicht bestandenem oder auf Grund von Krankheit nicht erbrachten Prüfungsleistungen, die im Semester vor dem Auslandsstudium zu erbringen waren, kann unter Einhaltung der Wiederholungsregelungen der Hochschule Kaiserslautern an der UNL durchgeführt werden. Die Prüfung erfolgt im Falle von mündlichen Prüfungen unter Einsatz eines Videokonferenz-Systems.

(5) In Ergänzung zu § 11 ABPO kann die Bachelor-Thesis im Einvernehmen mit den Betreuenden auch in spanischer Sprache verfasst werden. In Ergänzung zu § 11 Absatz 2 ABPO ist die Bachelor-Thesis von je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule Kaiserslautern und der UNL zu betreuen.

(6) Die Entscheidungen der UNL bezüglich Zulassung zu Prüfungsleistungen, Bewertung und gegebenenfalls Wiederholungsmöglichkeiten sind für die Studierenden und die HS KL verbindlich. Der Abschlussgrad der UNL wird im Anschluss an die Verleihung des Abschlussgrades der Hochschule Kaiserslautern verliehen, sofern die an der UNL geltenden Voraussetzungen erbracht wurden.“

4. Die Anlagen 3 und 4 werden aufgehoben.

5. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2022.

Zweibrücken, den 23.05.2022

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Information Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.05.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 04.05.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Information Management beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Teilzeit
- § 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen sowie Wiederholungsfristen
- § 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 10 Kombinierte Prüfungen
- § 11 Mobilitätssemester
- § 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit
- § 13 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlagen:

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Information Management Vollzeit IT Engineer

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Information Management Vollzeit IT Manager

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Information Management Teilzeit IT Engineer

Anlage 1d: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte - Information Management Teilzeit IT Manager

Anlage 2: Regelungen über den Zugang zu dem Master Studiengang „Information Management“

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in dem konsekutiven Masterstudiengang Information Management des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Hochschule Kaiserslautern. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)

- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird in dem Studiengang „Information Management“ der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.SC.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Studium nur einmal im Jahr begonnen werden kann.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester (Vollzeitstudium). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

- (3) Der Studiengang kann in den Schwerpunkten
- IT Manager mit betriebswirtschaftlichen Aspekten
 - IT Engineer mit informationstechnischen Aspekten

studiert werden. Die Wahl des entsprechenden Schwerpunktes ist bei Einschreibung zum Studiengang zu wählen und anzugeben. Der Schwerpunkt wird im Abschluss-Zeugnis ausgewiesen.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 80 ECTS (Master Thesis und Master Thesis Colloquium) und ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 ECTS zu erbringen. Die im Rahmen des Vollzeitstudiums des Studiengangs Information Management zu erbringenden Module sind in Anlage 1a und b gekennzeichnet.

(5) Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Studium in Teilzeit

(1) Der Masterstudiengang Information Management kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von fünf Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt 20 ECTS-Punkte, mit Ausnahme des ersten Semesters im Umfang von 10 ECTS-Punkten. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in Anlage 1 c und d (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten

Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren zu den Masterstudiengängen

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen für die Auswahl und Zulassung“ in Anlage 2.

§ 6 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen sowie Wiederholungsfristen

(1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 40 ECTS erworben hat und eine gegebenenfalls bestehende Auflage nach § 1 Absatz 2 oder 3 der Anlage 2 dieser Ordnung erfüllt ist.

(2) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung.

§ 8 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Die Kern- und Ergänzungsmodule in den Schwerpunkten in den Anlagen 1 a-d sind Pflichtmodule. Jeweils ein Modul aus den Ergänzungsmodulen des jeweils anderen Schwerpunktes ist als Wahlpflichtmodul zu erbringen. Bewerberinnen und Bewerber wählen im Zulassungsantrag das gewünschte Wahlpflichtmodul. Der Zulassungsbescheid enthält dieses Wahlpflichtmodul, zu denen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber zugelassen werden. Das Wahlpflichtmodul gilt mit der Einschreibung als verbindlich gewählt.

(2) Während des Studiums kann das Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern die dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Ein weiterer Wechsel ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Über den Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss. Fehlversuche des abgewählten Moduls werden nicht auf das neu gewählte Modul angerechnet. Der Wechsel ist unwiderruflich. Der Wechsel ist innerhalb der ersten sechs Wochen eines Semesters zu beantragen.

(3) Der Fachbereichsrat kann im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung und der Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre ein zusätzliches Angebot von Wahlpflichtmodulen für die jeweiligen Schwerpunkte beschließen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen. Studienleistungen

können darüber hinaus auch in anderer Form zu erbringen sein, sofern ein zusätzliches Angebot von Wahlpflichtmodulen gemäß § 8 Absatz 3 dies vorsieht.

(2) Klausuren dauern in der Regel 180 Minuten.

(3) Für mündliche Prüfungen gilt § 7 AMPO mit der Maßgabe, dass an Gruppenprüfungen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen dürfen. Der Prüfungsausschuss beschließt Vorgaben über den Ablauf und die Organisation mündlicher Prüfungen.

(4) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten beträgt zwischen sechs und zehn Wochen gemäß Prüfungsplan nach Ausgabe des Themas. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

§ 10 Kombinierte Prüfungen

Folgende Ausgestaltung der kombinierten Prüfung ist zusätzlich zu den Regelungen der AMPO möglich:

Kürzel	Praktischer Teil	Theoretischer Teil
KP4	Praxisaufgabe (benotet)	Klausur (benotet)
	Beide Prüfungselemente sind unabhängig voneinander zu bestehen. Die Note wird als gewichteter Durchschnitt entsprechend der ECTS-Punkte der Prüfungselemente berechnet.	

§ 11 Mobilitätssemester

(1) Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und werden nach Möglichkeit von der Hochschule organisatorisch unterstützt.

(2) Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit der Studiengangsleitung zu vereinbaren. Sollten während des Aufenthalts an der ausländischen Hochschule nicht die erforderlichen 30 ECTS-Punkte erbracht werden, kann der Prüfungsausschuss an der Hochschule Kaiserslautern zu erbringende Leistungen festlegen, mit denen das Mobilitätsmoduls noch erbracht werden kann; dabei kann durch die Auswahl der zu erbringenden Leistung die ursprünglich erforderliche Gesamtzahl von 30 ECTS-Punkten überschritten werden. Insgesamt sind jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten an der ausländischen Hochschule zu erbringen. Die weiteren Anforderungen an die Durchführung des Mobilitätssemesters ergeben sich aus der Modulbeschreibung.

§ 12 Masterarbeit und Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Master-Thesis) ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 1 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate im Vollzeitstudium und sechs Monate im Teilzeitstudium, jeweils gerechnet vom Ausgabetermin des Themas durch die betreuende Person der Masterarbeit. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 AMPO erfüllt.

(3) Die Masterarbeit ist in einfacher Ausfertigung gebunden und in elektronischer Form fristgemäß abzugeben.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem in der Regel 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von in der Regel 10 Minuten statt.

§ 13 Zeugnis und Bildung der Gesamtnote

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Information Management einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Information Management“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 14.07.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30 vom 29. Juli 2016), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28.01.2019 (Hochschulanzeiger Nr. 48 vom 31. Januar 2019) außer Kraft.

(3) Studierende, die einen Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2025 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss von der Fachprüfungsordnung abweichende Prüfungsformen beschließen, worüber die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren sind.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Lehrangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 16 AMPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 23.05.2022

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1a: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Information Management Vollzeit IT Engineer

Information Management – Master of Science (M22-M) Vollzeit IT Engineer											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**		
Modulgruppe: Kernmodule (schwerpunktübergreifend)	20	12		10	6					30	18
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6	PL/P							10	6
Recht der Informationstechnologie & IT Sicherheit	10	6	PL/K							10	6
Business Intelligence & Analytics				10	6	PL/K				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule IT Engineer	10	6		20	12					30	18
IT-Architektur	10	6	PL/KP 4							10	6
	2,5		PA								
	7,5		K								
Verteilte und intelligente Systeme				10	6	PL/P				10	6
Agile Software Entwicklung				10	6	PL/P				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderem Schwerpunkt*							10	6		10	6
Ergänzungsmodul (IT-orientiertes Asset Management, Digitales Management, IT-Management)							10	6	PL	10	6
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PL/MA	15	
Master Thesis Colloquium							5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	30	18		30	30		30	4		90	42

*Achtung Semesterlage: ist zu beachten

**[PL] Prüfungsleistung, [SL] Studienleistung, [H] Hausarbeit, [K] Klausur, [PS] Präsentation, [KOM] Kombinierte Prüfung, [M] Mündliche Prüfung, [MA] Masterarbeit, [P] Projektarbeit, [PA] Praxisaufgabe, [MAC] Master Kolloquium

Anlage 1b: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Information Management Vollzeit IT Manager

Information Management – Master of Science (M22-M) Vollzeit Schwerpunkt IT Manager											
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			Summe CP	Summe SWS
	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**		
Modulgruppe: Kernmodule (schwerpunktübergreifend)	20	12		10	6					30	18
Aktuelle Fragestellungen des Information Management	10	6	PL/P							10	6
Recht der Informationstechnologie & IT Sicherheit	10	6	PL/K							10	6
Business Intelligence & Analytics				10	6	PL/K				10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule IT Manager	10	6		20	12					30	18
IT-orientiertes Asset Management	10	6	PL/P							10	6
Digitales Management				10	6	PL/P				10	6
IT Management				10	6	PL/KP3				10	6
				5		PA					
				5		K					
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderem Schwerpunkt*							10	6		10	6
Ergänzungsmodul (IT-Architektur, verteilte und intelligente Systeme, Agile Software Entwicklung)							10	6	PL	10	6
Modulgruppe: Thesis							20			20	
Master Thesis							15		PL/MA	15	
Master Thesis Colloquium							5		PL/MAC	5	
Gesamtsumme	30	18		30	30		30	4		90	42

*Achtung Semesterlage: ist zu beachten

**[PL] Prüfungsleistung, [SL] Studienleistung, [H] Hausarbeit, [K] Klausur, [PS] Präsentation, [KOM] Kombinierte Prüfung, [M] Mündliche Prüfung, [MA] Masterarbeit, [P] Projektarbeit, [PA] Praxisaufgabe, [MAC] Master Kolloquium

Anlage 1c: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Information Management Teilzeit IT Engineer

Information Management – Master of Science [M22-M] Teilzeit IT Engineer																	
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		5. Semester		Summe CP	Summe SWS		
	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP			SWS*	Prüf**
Modulgruppe: Kernmodule (Schwerpunktbereich)				10	6		20	12								30	18
Aktuelle Fragestellungen des Informations Management							10	6	PL/P							10	6
Recht der Informationstechnologie & IT Sicherheit																10	6
Business Intelligence & Analytics				10	6	PL/K	10	6	PL/K							10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule IT Engineer	10	6		10	6					10	6					30	18
IT-Architektur	10	6	PL/DP/K													10	6
	2,5		PA														
	7,5		K														
Verteilte und Intelligente Systeme				10	6	PL/P							10	6	PL/P		6
Agile Softwareentwicklung													10	6			6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderem Schwerpunkt*													10	6			6
Ergänzungsmodule (Kernteil oder Asset Management, Digitales Management, IT Management)													10	6	PL		6
Modulgruppe: Thesis																20	20
Master Thesis																15	15
Master Thesis Colloquium																5	5
Gesamtsumme	10	6		20	12		20	12		20	12		20	0		90	42

**PL) Prüfungslösung, (S) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (P) Präsentation, (KON) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Colloquium

Anlage 1d: Prüfungsgebiete, ECTS-Anrechnungspunkte – Information Management Teilzeit IT Manager

Information Management – Master of Science [M22-M] Teilzeit Schwerpunkt IT Manager																	
Modul	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		5. Semester		Summe CP	Summe SWS		
	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP	SWS*	Prüf**	CP			SWS*	Prüf**
Modulgruppe: Kernmodule (Schwerpunktbereich)				10	6		20	12								30	18
Aktuelle Fragestellungen des Informations Management							10	6	PL/P							10	6
Recht der Informationstechnologie & IT Sicherheit																10	6
Business Intelligence & Analytics				10	6	PL/K	10	6	PL/K							10	6
Modulgruppe: Ergänzungsmodule IT Manager	10	6		10	6					10	6					30	18
IT-Leadership & Management	10	6	PL/P													10	6
Digital Management				10	6	PL/P										10	6
IT Management										10	6	PL/DP/K				10	6
												PA					
												K					
Modulgruppe: Ergänzungsmodule aus anderem Schwerpunkt*													10	6			6
Ergänzungsmodule (IT-Architektur, verteilte und intelligente Systeme, Agile Softwareentwicklung)													10	6	PL		6
Modulgruppe: Thesis																20	20
Master Thesis																15	15
Master Thesis Colloquium																5	5
Gesamtsumme	10	6		20	12		20	12		20	12		20	0		90	42

**PL) Prüfungslösung, (S) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (P) Präsentation, (KON) Kombinierte Prüfung, (M) Mündliche Prüfung, (MA) Masterarbeit, (P) Projektarbeit, (PA) Praxisaufgabe, (MAC) Master Colloquium

Anlage 2: Regelungen über den Zugang zu dem Master Studiengang „Information Management“

- § 1 - Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 2 - Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 - Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise
- § 4 - Bewertungsverfahren

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Master-Studiengang „Information Management“ ist der Nachweis über den Abschluss eines fachverwandten Bachelor- oder Diplom-Studiengangs im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie das Vorliegen der Eignung.

(2) Die Fachverwandtschaft liegt

1. für den Studienschwerpunkt „IT Manager“ bei Nachweis von Modulen im Umfang von mindestens 15 ECTS aus dem Bereich BWL und mindestens 10 ECTS aus dem Bereich Informatik,
2. für den Studienschwerpunkt „IT Engineer“ bei Nachweis von Modulen im Wert von mindestens 15 ECTS aus dem Bereich Informatik und mindestens 10 ECTS aus dem Bereich BWL vor.

Sind entsprechende Module nicht ausreichender Bestandteil des Bachelor-Studiengangs gewesen, so kann die Zulassung von der Zulassungskommission nach § 3 mit Auflagen bezüglich Nachreichung von Nachweisen durch das Ablegen von entsprechenden Prüfungen aus dem Bachelor Wirtschaftsinformatik der Hochschule Kaiserslautern verbunden werden. Diese sind vor Anmeldung der Master-Thesis zu erbringen.

(3) Die Zulassungskommission kann Studienbewerberinnen- und Studienbewerber, die weniger als 210 ECTS, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können beispielsweise durch außercurriculare Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss, durch eine Praxisphase, welche den Anforderungen einer Praktischen Studienphase der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft (zum Beispiel Projekt 1) entspricht oder durch das erfolgreiche Bestehen von Modulen aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kaiserslautern, soweit der Studiengang es zulässt, erfüllt werden. Die Zulassungskommission teilt den zugelassenen Studierenden die spezifischen Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein. Die Auflagen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen im Masterstudiengang erst erbracht werden dürfen, wenn die Auflagen ganz oder teilweise erfüllt sind.

(4) Eine Zulassung vor Abschluss eines Bachelorstudienganges ist entsprechend den Regelungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 AMPO möglich. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 3 nachweisen, gilt Satz 1 nur, sofern die fehlenden Leistungen bereits erbracht wurden und nur die Ergebnisse noch ausstehen.

(5) Die Eignung für das Master-Studium wird in dem Bewertungsverfahren nach § 4 dieser Anlage festgestellt. Sie ermittelt sich aus der fachlichen und persönlichen Eignung. Die fachliche Eignung ist anhand der Note des fachverwandten Studienabschlusses gemäß Absatz 1 zu belegen. Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am gewählten Master-Studiengang, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung), der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und in einem persönlichen Eignungsgespräch zu dokumentieren.

(6) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang Information Management müssen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern nachweisen.

(7) Soweit die Regelungen dieser Anlage das Verfahren nicht abschließend regeln, sind die entsprechenden Regelungen dieser Fachprüfungsordnung und der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Master-Studium des in § 1 Absatz 1 genannten Studiengangs sind zu den in der Einschreibeordnung aufgeführten, insbesondere die folgenden weiteren Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 bis 6 dieser Anlage
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, der für die Aufnahme des Studiums bestehenden Motivation und der mit dem Studiengang angestrebten Ziele gemäß § 1 Absatz 5 dieser Anlage.

§ 3 Kommission zur Prüfung der Zugangsnachweise

(1) Die Kommission zur Bewertung der Antragsunterlagen und zur Durchführung eines Eignungsgesprächs (Zulassungskommission) wird vom Prüfungsausschuss des jeweiligen Master-Studiengangs bestellt. Ihr gehören an:

1. der Studiengangsleiter oder die Studiengangsleiterin oder deren vertretende Person und
2. eine prüfungsberechtigte Person gemäß § 4 AMPO, die mindestens über einen Abschluss auf Master-Niveau verfügt.

Es können eine oder mehrere Zulassungskommissionen bestellt werden.

(2) Die Zulassungskommission prüft, ob die gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegten Nachweise die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 erfüllen.

(3) Für das mündliche Eignungsgespräch gelten die Regelungen des § 7 der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die Entscheidung obliegt der Zulassungskommission nach Absatz 1.

§ 4 Bewertungsverfahren

(1) Die Eignung wird in einem Bewertungsverfahren nach einem Punktesystem ermittelt. Dafür werden für die fachliche und die persönliche Eignung in jeweils zwei Bewertungskategorien Bewertungspunkte vergeben.

(2) Die fachliche und die persönliche Eignung werden wie folgt bewertet:

					Punkte
Fachliche Eignung	ECTS-Grade des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	A	Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses	1,0 - 1,4	3
		B		1,5 - 2,1	2
		C		2,2 - 2,8	1
		D		2,9 - ...	0
		E			0
Persönliche Eignung	Schriftliche Darstellung				0 - 3
	Eignungsgespräch				0 - 3

Die Punkte für die „Schriftliche Darstellung“ und „Eignungsgespräch“ werden für das Ergebnis der persönlichen Eignung summiert. Eine Einladung zu einem Eignungsgespräch erfolgt nur bei Erreichen von mindestens einem Punkt für die schriftliche Darstellung der persönlichen Eignung.

(3) Die fachliche Eignung wird grundsätzlich nach dem ECTS-Grade bewertet. Kann ein ECTS-Grade nicht festgestellt werden, ist die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses maßgebend. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, gilt die Durchschnittsnote der bei Bewerbungsschluss vorliegenden Leistungsübersicht oder es wird, sofern eine solche nicht vorhanden ist, aus den vorliegenden Noten ein ungewichteter Mittelwert berechnet.

(4) Die Zulassungskommission kann von den Bewerberinnen und Bewerbern unter Setzung einer angemessenen Frist auch ergänzende schriftliche Ausführungen oder Nachweise zu den eingereichten Unterlagen anfordern.

(5) Die Mitglieder der Zulassungskommission einigen sich über die Vergabe der Bewertungspunkte.

(6) In dem Bewertungsverfahren können maximal neun Bewertungspunkte durch Summieren der erhaltenen Bewertungspunkte in den beiden Bewertungskategorien erreicht werden. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die insgesamt fünf oder mehr Bewertungspunkte nach Absatz 2 erreicht haben, wobei sowohl in „schriftlicher Darstellung“ als auch „Eignungsgespräch“ jeweils mindestens 1 Punkt erreicht werden muss, erfüllen die Zulassungsvoraussetzung der Eignung zu dem Masterstudiengang nach § 1 Absatz 1.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Fernstudiengang Betriebswirtschaft
an der Hochschule Kaiserslautern
vom
23.05.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 04.05.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Studium in Studienmodellen in Teilzeit
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 8 Wahlpflichtmodule (Schwerpunktfächer)
- § 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 12 Modulnoten und Bildung der Gesamtnote
- § 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung g

Anlagen:

Anlage 1 Module und Prüfungen im Fernstudiengang Betriebswirtschaft

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im Bachelor Fernstudiengang Betriebswirtschaft. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuung der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebene Anlage ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger, berufsbegleitender, wissenschaftlicher Fernstudiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester (Vollzeit). Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über 7 Semester. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 182 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 28 Leistungspunkten zu erbringen. Diese Module sowie die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

§ 4 Studium in Studienmodellen in Teilzeit

(1) Der Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft kann auch mit einer Studienzeit von acht Semestern im berufsintegrierten Modell oder zehn Semestern im berufsbegleitenden Modell in Teilzeit studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt im berufsintegrierten Modell 23 bis 30 ECTS-Punkte und im berufsbegleitendem Modell 18 bis 23 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums ist in den entsprechenden Tabellen der Anlage 1 geregelt.

(2) Für das Studium im berufsintegrierten Modell ist der Nachweis einer Vereinbarung zwischen den Unternehmen, den jeweiligen Studierenden und der Hochschule Kaiserslautern erforderlich. Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Eine Änderung des Vertragsverhältnisses oder der Wechsel des Kooperationsunternehmens ist möglich. Dies ist der Hochschule Kaiserslautern unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht auch für eine Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in das berufsbegleitende Studienmodell oder das Vollzeitstudium bleibt möglich.

(3) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) Ein Antrag für ein Studium in einem Studienmodell in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium zu stellen. Während des Studiums kann einmal bis spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, der Antrag auf Wechsel in das berufsbegleitende Teilzeitmodell gestellt werden; ein Wechsel in das berufsintegrierte Studienmodell während des Studiums ist nicht möglich. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium

(Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. drei Professorinnen oder Professoren,
 2. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
 3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG kein Gebrauch gemacht wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Qualitätssicherung des Lehrangebots

- (1) Die Inhalte der einzelnen Module werden in einem Modulhandbuch detailliert beschrieben. Die Darstellung der Modulinhalte folgt dabei der hochschulweiten Modulschablone.
- (2) Eine Fachkommission überwacht die Einhaltung der Inhalte der Fernstudienmodule und die Lehrqualität. Sie sorgt mit den Fachvertretern für die Weiterentwicklung in den einzelnen Modulen.
- (3) Die Fachkommission besteht aus der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter und vier weiteren Professorinnen oder Professoren, einem studentischen Mitglied und einem sonstigen Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, die der Fachbereichsrat wählt und vom ZFH Zentralausschuss eingesetzt wird.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

- (1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.
- (2) Für ein Schwerpunktfach kann nur zugelassen werden, wer Leistungen im Umfang von mindestens 110 ECTS Punkte erworben hat.
- (3) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang von mindestens 150 ECTS erworben hat.
- (4) Studierende haben sich zur Bachelorarbeit spätestens im zwölften Fachsemester erstmals anzumelden. Diese gilt als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 8 Wahlpflichtmodule (Schwerpunktfächer)

- (1) Die Studierenden wählen ein Schwerpunktfach als Vertiefungsrichtung aus den in Absatz 2 genannten Schwerpunktfächern, die jeweils zwei Wahlpflichtmodule umfassen. Es gilt die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Absatz 2. Die Abfolge der beiden Wahlpflichtmodule steht den Studierenden offen. Ein Schwerpunktfach wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die einem der Wahlpflichtmodule des Schwerpunktfaches zugeordnet ist, gewählt. Während des Studiums kann ein Schwerpunktfach einmal gewechselt werden, sofern die den Modulen zugehörigen Prüfungen noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Eine Anrechnung von Fehlversuchen erfolgt nicht. Es können ein Wahlpflichtmodul

aus dem Wahlbereich Methodenkompetenz sowie bis zu zwei Wahlpflichtmodule eines Schwerpunktfaches zusätzlich erbracht werden. .

(2) Folgende Schwerpunktfächer mit ihren zugehörigen Wahlpflichtmodulen werden angeboten:

Schwerpunktfach	Wahlpflichtmodule
Banking & Insurance	Banking SPF Teil 1 Insurance SPF Teil 2
Sport und Eventmanagement	Ökonomie des Sports SPF Teil 1 Sponsoring & Events im Sport SPF Teil 2
Unternehmensgründung und Unternehmertum	Unternehmensgründung SPF Teil 1 Unternehmertum SPF Teil 2
Energie- und Umweltmanagement	Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen SPF Teil 1 Geschäftsprozesse und Energierecht SPF Teil 2
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement	Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement SPF Teil 1 Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement SPF Teil 2

(3) Im Wahlbereich Methodenkompetenz wählen und erbringen die Studierenden ein Wahlpflichtmodul im Umfang von mindestens zwei ECTS-Punkten.

§ 9 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Als weitere Studienleistungen können Präsentationsmedien zu erbringen sein. Praktischer Teil einer kombinierten Prüfung können auch Planspiele sein.

(2) Hausarbeiten werden vor oder nach Ende der Lehrveranstaltungen des entsprechenden Moduls im Semester von den Studierenden im Regelfall zu Hause bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt bis zu vier Wochen in Vollzeit und bis zu sechs Wochen im berufsbegleitenden und berufsintegrierten Modell. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Projektarbeiten werden unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrpersonen studienbegleitend bearbeitet. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt bis zu acht Wochen in Vollzeit und bis zu zwölf Wochen im berufsbegleitenden und berufsintegrierten Modell. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Abweichungen der Bearbeitungszeiten nach Absatz 2 und 3 erfordern einen Beschluss des Prüfungs- ausschusses. Die Bearbeitungszeiten und Abgabetermine werden im Prüfungsplan bekannt gemacht.

§ 10 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 3 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen in Vollzeit und 18 Wochen im berufsbegleitenden und berufsintegrierten Modell. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß im Dekanat abzugeben. Die Bachelorarbeit ist zusätzlich in digitaler Form in einer der vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Dateiformate abzugeben.

§ 11 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 20 Minuten. Als Gesprächsgrundlage dient ein Poster, auf dem die Studierenden das Hauptthema der Arbeit klar und verständlich visualisiert haben. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von 10 Minuten statt.

§ 12 Modulnoten und Bildung der Gesamtnote

Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern gemäß Anlage 2 nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Absatz 1 ABPO ergibt sich aus Anlage 1.

§ 13 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fernstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Kaiserslautern vom 23.11.2016, zuletzt geändert mit Ordnung vom 10.01.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 33/2017 vom 31. Januar 2017, S. 2) tritt am 31.08.2029 außer Kraft.

(3) Studierende, die den Studiengang nach der Fachprüfungsordnung gemäß Absatz 2 an der Hochschule Kaiserslautern absolvieren, haben bis einschließlich Sommersemester 2029 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

(4) Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellen Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuelle Fachprüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Der Wechsel in diese Fachprüfungsordnung und die Einschreibung in die in Absatz 1 genannten Studiengänge in einem höheren Fachsemester kann nur dann genehmigt werden, wenn das Studienangebot für das entsprechend höhere Fachsemester gewährleistet ist. Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen eine Einschreibung nach den Regelungen der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung genehmigen. Bei einem Wechsel in diese Fachprüfungsordnung werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

Zweibrücken, den 23.05.2022

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs
Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen im Fernstudiengang Betriebswirtschaft

Fernstudiengang Betriebswirtschaft Vollzeit - Bachelor of Arts (BW22-B-F)																
Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe ECTS	Gewichtung der Gesamtnote
	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *		
Modulgruppe: Betriebswirtschaftslehre	17		21		8				10		13				79	79
Grundlagen der Allgemeinen BWL und Unternehmensführung (BWL1)	9 PL/K														9	9
Wirtschaftsinformatik	8 PL/K														8	8
Buchführung und Jahresabschluss, Kosten- und Leistungsrechnung (BWL2A)			7 PL/K												7	7
Finanzierung, Investition und Steuern (BWL2B)					8 PL/K										8	8
Betrieblicher Leistungsprozess (BWL3)			14 PL/K												14	14
Grundlagen der Mittelstandswirtschaft (BWL4)									10 PL/K						10	10
Personal und Ethik (BWL5A)											8 PL/K				8	8
Organisation und Controlling (BWL5 B)											5 PL/K				5	5
Projektbericht (PB)									10 PL/P						10	10
Modulgruppe: Quantitative Methoden	10		10												20	20
Mathematik (QM1)	10 PL/K														10	10
Statistik (QM2)			10 PL/K												10	10
Modulgruppe: Methodenkompetenz	2				15		10								27	0
Wissenschaftliches Arbeiten (MeKo2)	2 SL/M														2	0
Kommunikations- und Führungstechnik (MeKo1)					8 2 SL 4 SL/ Prä*** 4 SL/ K 7 SL/K										8	0
Projektmanagement (MeKo4)							10 2 SL 5 Prä 5 K								7	0
Wirtschaftsenglisch (MeKo3)															10	0
Modulgruppe: Wahlbereich																
Methodenkompetenz											2				2	0
International Business Week (am Campus Zweibrücken)											5 SL/P				5	0
International Business Week (an der Partnerhochschule)											5 SL/P				5	0
Unternehmensplanspiel (MeKo5)											2 SL/M				2	0
Modulgruppe: Recht					9		9								18	18
Bürgerliches Recht (Grundlagen)					9 PL/K										9	9
Wirtschaftsprivatrecht (Grundzüge)							9 PL/K								9	9
Modulgruppe: VWL							9		11						20	20
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL1)							9 PL/K								9	9
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspolitische Fragestellungen (VWL2)										11 2 PL 6 PL/H 5 PL/K					11	11
Modulgruppe: Wahlbereich																
Schwerpunktfächer **											14		14		28	28
Banking & Insurance											PL/KP1/K/P 14 Ianspiel 12 K 2 Planspiel				14	14
Banking (SPF Teil 1)																
Insurance (SPF Teil 2)													PL/KP1/K/P 14 Ianspiel 12 K 2 Planspiel		14	14
Energie und Umweltmanagement												14 PL/K			14	14
Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen (SPF Teil 1)																
Geschäftsprozesse und Energierecht (SPF Teil 2)													14 PL/K		14	14
Unternehmensgründung und Unternehmertum													14 PL/K		14	14
Unternehmensgründung (SPF Teil 1)														14 PL/K	14	14
Unternehmertum (SPF Teil 2)															14	14
Sport- und Eventmanagement												14 PL/K			14	14
Ökonomie des Sports (SPF Teil 1)															14	14
Sponsoring & Events im Sport (SPF Teil 2)													14 PL, SL SL/H PL/K		14	14
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement																
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 1)												14 PL/P			14	14
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 2)														14 PL/P	14	14
Modulgruppe Bachelorarbeit														16		
Bachelorarbeit														12 PL/BAC	12	20
Kolloquium														2 PL /KOL	2	10
Posterpräsentation														2 SL/w.P.	2	0
Gesamtsumme	29		31		32		28		31		29		30		210	195

*[PL] Prüfungsleistung, [SL] Studienleistung, [H] Hausarbeit, [K] Klausur, [M] Mündliche Prüfung, [P] Projektarbeit, [BAC] Bachelorthesis, [w.P.] wissenschaftliches Poster, [a.T.] aktive Teilnahme, [Prä] Präsentation, [KP] kombinierte Prüfung, [KOL] Kolloquium

** Es ist ein Schwerpunktfach zu wählen (§ 8 Absatz 1). Jedem Schwerpunktfach sind zwei Wahlpflichtmodule gemäß § 8 Absatz 2 zugeordnet. Als Zulassungsvoraussetzung müssen Leistungen im Umfang von 110 ECTS-Punkte bereits erbracht worden sein (§ 7 Absatz 2). Jedes der Schwerpunktfächer umfasst einen Workload von 28 ECTS, der sich über zwei Semester erstreckt. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Anpassung der Studieninhalte an ihre berufliche Praxis oder angestrebten Bildungswunsch eröffnet, indem sie entweder ihre Kenntnisse im aktuellen Arbeitsfeld vertiefen oder Kenntnisse für ein neues Betätigungsfeld gewinnen.

*** Als Zulassungsvoraussetzung mit 0 ECTS muss eine Anwesenheit nachgewiesen werden (§ 6a Absatz 6 ABPO)

Fernstudiengang Betriebswirtschaft (berufsintegriert) - Bachelor of Arts (BW22-B-F-BI)

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Summe ECTS	Gewichtung der Gesamtnote
	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *		
Modulgruppe: Betriebswirtschaftslehre	17		7		8		14		10		10		13				79	79
Grundlagen der Allgemeinen BWL und Unternehmensführung (BWL1)		9 PL/K															9	9
Wirtschaftsinformatik		8 PL/K															8	8
Buchführung und Jahresabschluss, Kosten- und Leistungsrechnung (BWL2A)			7 PL/K														7	7
Finanzierung, Investition und Steuern (BWL2B)					8 PL/K												8	8
Betrieblicher Leistungsprozess (BWL3)							14 PL/K										14	14
Grundlagen der Mittelstandsökonomie (BWL4)											10 PL/K						10	10
Personal und Ethik (BWL5A)													8 PL/K				8	8
Organisation und Controlling (BWL5 B)													5 PL/K				5	5
Projektbericht (PB)****									10 PL/P								10	10
Modulgruppe: Quantitative Methoden	10		10														20	20
Mathematik (QM1)		10 PL/K															10	10
Statistik (QM2)			10 PL/K														10	10
Modulgruppe: Methodenkompetenz					8		12		7								27	0
Wissenschaftliches Arbeiten (MeKo2)							2 SL/M										2	0
Kommunikations- und Führungstechnik (MeKo1)					8 2 SL 4 SL/ Prä*** 4 SL/ K												8	0
Projektmanagement (MeKo4)									7 SL/K								7	0
Wirtschaftsenglisch (MeKo3)							10 2 SL 5 Prä 5 K										10	0
Modulgruppe: Wahlbereich Methodenkompetenz											2						2	0
International Business Week (am Campus Zweibrücken)											5 SL/P						5	0
International Business Week (an der Partnerhochschule)											5 SL/P						5	0
Unternehmensplanspiel (MeKo5)											2 SL/M						2	0
Modulgruppe: Recht					9				9								18	18
Bürgerliches Recht (Grundlagen)					9 PL/K												9	9
Wirtschaftsprivatrecht (Grundzüge)									9 PL/K								9	9
Modulgruppe: VWL			9								11						20	20
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL1)			9 PL/K														9	9
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspolitische Fragestellungen (VWL2)											11 2 PL 6 PL/H 5 PL/K						11	11
Modulgruppe: Wahlbereich Schwerpunktfächer **													14		14		28	28
Banking & Insurance																		
Banking (SPF Teil 1)													PL/KP1/ Planspie 14 I/K 12 K Planspie 2 I				14	14
Insurance (SPF Teil 2)													PL/KP1/ Planspie 14 I/K 12 K Planspie 2 I				14	14
Energie und Umweltmanagement																		
Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen (SPF Teil 1)													14 PL/K				14	14
Geschäftsprozesse und Energierecht (SPF Teil 2)														14 PL/K			14	14
Unternehmensgründung und Unternehmertum																		
Unternehmensgründung (SPF Teil 1)													14 PL/K				14	14
Unternehmertum (SPF Teil 2)														14 PL/K			14	14
Sport- und Eventmanagement																		
Ökonomie des Sports (SPF Teil 1)													14 PL/K				14	14
Sponsoring & Events im Sport (SPF Teil 2)														14 PL, SL SL/H PL/K			14	14
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement																		
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 1)													14 PL/P				14	14
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 2)														14 PL/P			14	14
Modulgruppe Bachelorarbeit															14 PL/P		14	14
Bachelorarbeit****															16		16	30
Kolloquium															12 PL/BAC		12	20
Posterpräsentation															2 PL/KOL		2	10
															2 SL/w.P.		2	0
Gesamtsumme	27		26		25		26		26		23		27		30		210	195

*(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (H) Hausarbeit, (K) Klausur, (M) Mündliche Prüfung, (P) Projektarbeit, (BAC) Bachelorthesis, (w.P.) wissenschaftliches Poster, (a.T.) aktive Teilnahme, (Prä) Präsentation, (KP) kombinierte Prüfung, (KOL) Kolloquium

** Es ist ein Schwerpunktfach zu wählen (§ 8 Absatz 1). Jedem Schwerpunktfach sind zwei Wahlpflichtmodule gemäß § 8 Absatz 2 zugeordnet. Als Zulassungsvoraussetzung müssen Leistungen im Umfang von 110 ECTS-Punkte bereits erbracht worden sein (§ 7 Absatz 2). Jedes der Schwerpunktfächer umfasst einen Workload von 28 ECTS, der sich über zwei Semester erstreckt. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Anpassung der Studieninhalte an ihre berufliche Praxis oder angestrebten Bildungswunsch eröffnet, indem sie entweder ihre Kenntnisse im aktuellen Arbeitsfeld vertiefen oder Kenntnisse für ein neues Betätigungsfeld gewinnen.

*** Als Zulassungsvoraussetzung mit 0 ECTS muss eine Anwesenheit nachgewiesen werden (§ 6a Absatz 6 ABPO)

**** Studierende im berufsintegrierten Modell sind verpflichtet diese Arbeit im Unternehmen gemäß Vereinbarung zu absolvieren

Fernstudiengang Betriebswirtschaft (berufsbegleitend) - Bachelor of Arts (BW22-B-F-BB)

Modul	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester		Summe ECTS	Gewichtung der Gesamtnote
	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *	CP	Pruef *		
Modulgruppe: Betriebswirtschaftslehre	9				15				22		20		13								79	79
Grundlagen der Allgemeinen BWL und Unternehmensführung (BWL1)	9 PL/K				8 PL/K																9	9
Wirtschaftsinformatik					8 PL/K																8	8
Buchführung und Jahresabschluss, Kosten- und Leistungsrechnung (BWL2A)					7 PL/K																7	7
Finanzierung, Investition und Steuern (BWL2B)									8 PL/K												8	8
Betrieblicher Leistungsprozess (BWL3)									14 PL/K												14	14
Grundlagen der Mittelstandsökonomie (BWL4)											10 PL/K										10	10
Personal und Ethik (BWL5A)													8 PL/K								8	8
Organisation und Controlling (BWL5 B)													5 PL/K								5	5
Projektbericht (PB)											10 PL/P										10	10
Modulgruppe: Quantitative Methoden	10		10																		20	20
Mathematik (QM1)	10 PL/K																				10	10
Statistik (QM2)			10 PL/K																		10	10
Modulgruppe: Methodenkompetenz			2		8		10											7			27	0
Wissenschaftliches Arbeiten (MeKo2)			2 SL/M																		2	0
Kommunikations- und Führungstechnik (MeKo1)					8 2 SL																8	0
					4 SL/ Prä***																	
					4 SL/ K																	
Projektmanagement (MeKo4)																	7 SL/K				7	0
Wirtschaftsenglisch (MeKo3)								10 2 SL													10	0
								5 Prä														
								5 K														
Modulgruppe: Wahlbereich Methodenkompetenz																					2	2
International Business Week (am Campus Zweibrücken)																					5 SL/P	5
International Business Week (an der Partnerhochschule)																					5 SL/P	5
Unternehmensplanspiel (MeKo5)																					2 SL/M	2
Modulgruppe: Recht													9		9						18	18
Bürgerliches Recht (Grundlagen)													9 PL/K								9	9
Wirtschaftsprivatrecht (Grundzüge)															9 PL/K						9	9
Modulgruppe: VWL			9				11														20	20
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (VWL1)			9 PL/K																		9	9
Internationale Wirtschaftsbeziehungen und aktuelle wirtschaftspolitische Fragestellungen (VWL2)									11 2 PL												11	11
									6 PL/H													
									5 PL/K													
Modulgruppe: Wahlbereich Schwerpunktfächer **																14		14			28	28
Banking & Insurance																						
Banking (SPF Teil 1)																PL/KP1/ Planspie 14 I/K 12 K Planspie 2 I					14	14
Insurance (SPF Teil 2)																PL/KP1/ Planspi 14 el/K 12 K Planspi 2 el					14	14
Energie und Umweltmanagement																						
Strukturelle Besonderheiten und Grundlagen (SPF Teil 1)																14 PL/K					14	14
Geschäftsprozesse und Energierecht (SPF Teil 2)																	14 PL/K				14	14
Unternehmensgründung und Unternehmertum																						
Unternehmensgründung (SPF Teil 1)																14 PL/K					14	14
Unternehmertum (SPF Teil 2)																	14 PL/K				14	14
Sport- und Eventmanagement																						
Ökonomie des Sports (SPF Teil 1)																14 PL/K					14	14
Sponsoring & Events im Sport (SPF Teil 2)																	14 PL/SL SL/H PL/K				14	14
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement																						
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 1)																14 PL/P					14	14
Wandel durch Organisationsentwicklung und Innovationsmanagement (SPF Teil 2)																	14 PL/P				14	14
Modulgruppe Bachelorarbeit																					16	
Bachelorarbeit																					12 PL/BAC	12
Kolloquium																					2 PL/KOI	2
Posterpräsentation																					2 SL/w.P.	2
Gesamtsumme	19		21		23		21		22		20		22		23		21		21		18	210
																						195

*[PL] Prüfungsleistung, [SL] Studienleistung, [H] Hausarbeit, [K] Klausur, [M] Mündliche Prüfung, [P] Projektarbeit, [BAC] Bachelorthesis, (w.P.) wissenschaftliches Poster, (a.T.) aktive Teilnahme, (Prä) Präsentation, (KP) kombinierte Prüfung, (KOI) Kolloquium

** Es ist ein Schwerpunktfach zu wählen (§ 8 Absatz 1). Jedem Schwerpunktfach sind zwei Wahlpflichtmodule gemäß § 8 Absatz 2 zugeordnet. Als Zulassungsvoraussetzung müssen Leistungen im Umfang von 110 ECTS-Punkte bereits erbracht worden sein (§ 7 Absatz 2). Jedes der Schwerpunktfächer umfasst einen Workload von 28 ECTS, der sich über zwei Semester erstreckt. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit zur individuellen Anpassung der Studieninhalte an ihre berufliche Praxis oder angestrebten Bildungswunsch eröffnet, indem sie entweder ihre Kenntnisse im aktuellen Arbeitsfeld vertiefen oder Kenntnisse für ein neues Betätigungsfeld gewinnen.

*** Als Zulassungsvoraussetzung mit 0 ECTS muss eine Anwesenheit nachgewiesen werden (§ 6a Absatz 6 ABPO)

**Prüfungsordnung für die weiterbildenden
Zertifikatsangebote des Fachbereichs Betriebswirtschaft
„Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“,
„Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“,
„Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH)“,
„Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH)“,
„Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“,
„Zertifizierte*r Honorarberater*in Versicherungen und Finanzen (FH)“,
„Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH)“,
„Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH)“,
„Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH)“ und
„Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.05.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 23.03.2022 die folgende Zertifikats-Prüfungsordnung für die Zertifikatsangebote Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH), Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH), Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH), Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH), Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH), Zertifizierte*r Honorarberater*in Versicherungen und Finanzen (FH), Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH), Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH), Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH), Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH) beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Prüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Studienzeit, Umfang des Lehrangebots, Ziel des Studiums, Fachberatung
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Präsenzveranstaltungen und Lehr- und Lernmaterialien
- § 6 Prüfungen
- § 7 Lernportfolio
- § 8 Zertifikatsprüfung und Zertifikate
- § 9 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsart, Präsenzzeit und Modulumfang der Zertifikatsangebote

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Bezeichnungen der entsprechenden Zertifikate in folgenden weiterbildenden Zertifikatsangeboten

1. Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)
2. Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH)
3. Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH)
4. Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)
5. Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH)
6. Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH)
7. Zertifizierte*r Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)
8. Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH)
9. Zertifizierte*r Honorarberater*in Versicherungen und Finanzen (FH)
10. Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH)

Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften finden die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

(2) Die Anlage „Prüfungsart, Präsenzzeit und Modulumfang der Zertifikatsangebote“ ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Studienzeit, Umfang des Lehrangebots, Ziel des Studiums, Fachberatung

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann, beträgt zwei Semester. Innerhalb der Studienzeit kann die Zertifikatsprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend der in der Anlage zu dem jeweiligen Zertifikatsangebot angegebenen Summe der ECTS-Leistungspunkte (European Credit Transfer System) zugeordnet, wobei ein ECTS-Leistungspunkt dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden entspricht.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in der Anlage dargestellt.

(3) Ziel des Zertifikatsangebots ist die Vermittlung gründlicher, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhender Fachkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften sowie die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbstständigen Anwendung dieser Fachkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis insbesondere für die Finanzberatung von Kunden.

(4) Den Interessierten und Teilnehmenden wird eine Fachberatung angeboten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zu den weiterbildenden Zertifikatsangeboten nach § 1 Absatz 1 Nr.1-7 erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 4 HochSchG unter der Voraussetzung, dass eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im einschlägigen Bereich oder ein einschlägiges Hochschulstudium vorliegt.

(2) Eine Zulassung zu den weiterbildenden Zertifikatsangeboten nach § 1 Absatz 1 Nr. 8-10 erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 4 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

1. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG sowie
2. ein erstes berufsqualifizierendes Hochschulstudium im einschlägigen Bereich oder ein einschlägiger IHK-Fachwirt-Fortbildungsabschluss (z. B. Fachwirt*in für Finanzberatung IHK, Fachwirt*in für Versicherungen und Finanzen IHK oder Bankfachwirt-in IHK) oder ein anderer gleichwertiger einschlägiger Fortbildungsabschluss.

(3) Über die Einschlägigkeit der Berufstätigkeit, des Hochschulstudiums oder des IHK-Fachwirt-Fortbildungsabschlusses sowie die Gleichwertigkeit eines anderen Fortbildungsabschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss. Grundsätzlich gelten Berufstätigkeiten, Hochschul- oder Fortbildungsabschlüsse in den Bereichen Versicherungs-, Bank- oder Immobilienwirtschaft sowie Kapitalanlagevermittlung und –beratung als einschlägig.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 5 Präsenzveranstaltungen und Lehr- und Lernmaterialien

(1) Das Studium erfolgt in Präsenzveranstaltungen als ein- oder mehrtägige Blockveranstaltungen, deren Teilnahme verpflichtend ist; die zulässige Fehlzeit beträgt bis zu 20%. Sie können auch orts- und fachbereichsübergreifend angeboten werden. Die Veranstaltungsorte und Zeiten für die Präsenzveranstaltungen werden den Teilnehmenden rechtzeitig zu Semesterbeginn mitgeteilt.

(2) Lehr-/Lernmaterialien, in schriftlicher oder elektronischer Form können unter anderem sein:

1. Lehr- und Studienbriefe sowie Lehrskripte,
2. Bücher mit Begleittexten,
3. Lernsoftware und E-Learning-Komponenten,
4. Videos,
5. Kombinationen hiervon.

§ 6 Prüfungen

(1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der zugehörigen Veranstaltung teilgenommen hat und das Entgelt für die Teilnahme an dem Weiterbildungsangebot geleistet hat.

(2) Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen (Präsentation) von 15 bis 30 Minuten Dauer oder
2. schriftliche Prüfungen (Klausur) von 90 bis 180 Minuten Dauer oder
3. schriftliche Hausarbeit oder Seminararbeit oder
4. kompetenzorientierte Prüfungsformen (Lerntagebuch oder Lern-Portfolio) oder
5. eine Projektarbeit mit 12 Wochen Bearbeitungszeit (inkl. Bericht und Präsentation).

§ 7 Lernportfolio

(1) Das Lernportfolio zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Absatz 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit dem individuellen Lernprozess, in dem angestrebte und erreichte Kompetenzzuwächse in Bezug auf die jeweiligen Modulziele dokumentiert und reflektiert werden.

(2) Mit einem Lernportfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand der Teilnehmenden nachweisen.

(3) Die Erstellung eines Lernportfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch eine Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

(4) Der Gestaltungs- sowie der inhaltliche Rahmen eines Lernportfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

(5) Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Lernportfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sachlich-inhaltlich, individuell-persönlich und/oder formal erfolgen.

(6) Die Bewertung eines Lernportfolios erfolgt nach zuvor durch die Lehrperson festgelegten Kriterien. Diese Kriterien werden den Teilnehmenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 8 Zertifikatsprüfung und Zertifikate

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden, die in der Anlage gemäß § 1 Absatz 2 den Modulen des jeweiligen Zertifikatsangebots zugeordnet sind.

(2) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Zeugnis erstellt. Die Gesamtnote ermittelt sich aus dem Durchschnitt der nach ECTS-Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (§ 12 Absatz 4 AMPO). § 18 Absätze 3 bis 6 AMPO findet keine Anwendung. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat mit der Bezeichnung des jeweiligen Zertifikatsangebots mit Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Nach einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Prüfung in einem Modul kann auf Antrag ein benotetes Einzelzertifikat ausgestellt werden. Es bestätigt, dass die Teilnehmenden die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse des entsprechenden Moduls erworben hat und die zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse selbständig anwenden können. Absatz 3 gilt entsprechend. Das Einzelzertifikat enthält die Note des Moduls, Inhaltsangaben zum Modul sowie den Umfang des Moduls in ECTS-Leistungspunkten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Sie gilt für alle zukünftigen Teilnehmenden an einem Zertifikatsangebot.

Zweibrücken, den 23.05.2022

Prof. Dr. Marc Piazolo
Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Spezialist*in für Kranken- und Existenzabsicherung (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Rechtliche Rahmenbedingungen bei Kranken- und anderen Personenversicherungen	Rechtliche Rahmenbedingungen für Finanzdienstleister	5	5	K
			Steuerrechtliche Rahmenbedingungen bei der Absicherung von Personenrisiken			
			Versicherungsvertragsrecht			
2.	II	Gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für private Versicherungskonzepte	Staatliche Absicherungssysteme für Angestellte, Arbeiter und Beamte bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbsminderung und Unfall	5	5	K
			Spartenbezogene Finanzmathematik und Versicherungskalkulation			
	III	Private Versicherungskonzepte zur Absicherung von Krankheits- und anderen Existenzrisiken	Private Versicherungskonzepte bei Krankheit und Pflegebedürftigkeit	5	5	K
			Private Versicherungskonzepte bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, schweren Krankheiten, Grundfähigkeitsverlust, Unfall und Invalidität			
			Spartenbezogene Beratungsgespräche führen und Absicherungskonzepte präsentieren			
		Summe		15	15	

Legende:

K = Klausur

Anlage 2: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Spezialist*in Baufinanzierungen (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Rechtliche Rahmenbedingungen für Baufinanzierungen	Rechtliche Rahmenbedingungen für Finanzdienstleister	6	6	K
			Steuerrechtliche Rahmenbedingungen in der Baufinanzierung			
			Immobilien- und Bausparrecht			
2.	II	Konzeption von Baufinanzierungen	Finanzmathematik in der Baufinanzierung	8	8	K
			Wertermittlung bei Immobilien			
			Ermittlung von Bonität und Kreditwürdigkeit			
			Baufinanzierungsarten und - konzeptionen			
			Förderprogramme in der Baufinanzierung			
			Baufinanzierungsgespräche führen und Finanzierungskonzepte präsentieren			
		Summe		14	14	

Legende:

K = Klausur

Anlage 3: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Investmentberater*in (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Basisprodukte der Kapitalanlage	Bank- und Börsenprodukte	7	7	K
			Geschlossene Fonds und sonstige Vermögensanlagen			
			Alternative Investmentformen			
	II	Rechtliche Rahmenbedingungen bei der Vermögensberatung	Rechtliche Rahmenbedingungen für Finanzdienstleister	5	5	K
			Steuerrechtliche Rahmenbedingungen bei der Kapitalanlage			
			Spezielles Recht für Anlageberater			
2.	III	Strategien in der Vermögensberatung	Portfoliooptimierung	7	7	K
			Derivate in der Vermögensberatung			
			Strukturierte Produkte			
			Performancemessung			
	IV	Kapitalmarktanalyse	Makroökonomie	5	5	K
			Behavioral Finance			
			Finanzmathematik und Statistik in der Kapitalanlage			
			Fundamentalanalyse			
			Technische Analyse			
		Summe		24	24	

Legende:

K = Klausur

Anlage 4: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Spezialist*in für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Produktbereiche der Kapitalanlage	Bank- und Börsenprodukte	7	7	K
			Geschlossene Fonds und sonstige Vermögensanlagen			
			Alternative Investmentformen			
2.	II	Rechtliche Rahmenbedingungen für Compliance Bankgeschäft und Kapitalanlage	Rechtliche Rahmenbedingungen für Finanzdienstleister	6	6	K
			Recht des Bankgeschäfts			
			Aufsichts- und Compliance-recht			
	III	Compliance Management	Selbstmanagement, Projekt- und Prozesssteuerung als Compliance-Aufgaben	5	5	P
			Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement des Compliance-Beauftragten			
		Summe		18	18	

Legende:

K = Klausur; P = Präsentation

Anlage 5: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Spezialist*in für Ruhestandsplanung (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Produktbereiche	Private Lebens- und Rentenversicherungen	5	5	K
			Bank- und Börsenprodukte			
2.	II	Strategien, Konzepte und Kommunikation in der Ruhestandsberatung	Strategien des Vermögensaufbaus und der Vermögensnutzung in Abhängigkeit von Kundentyp und Lebensalter	9	9	K + P
			Konzepte und Beratungsansätze in der Ruhestandsphase			
			Besondere Rechtsfragen in der Ruhestandsphase			
			Finanzmathematik und Statistik in der Ruhestandsplanung			
			Kundentypologie und Kommunikation im Beratungsgespräch			
		Summe		14	14	

Legende:

K = Klausur; P = Präsentation

Anlage 6: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Finanzcoach*in (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Produktbereiche	Private Lebens- und Rentenversicherungen	5	5	K
			Bank- und Börsenprodukte			
2.	II	Unternehmer- und Beratungskompetenz des/der Finanzcoaches/in	Vision und Unternehmerische Kompetenz	9	9	M
			Coaching			
			Financial Coaching I			
			Ethik			
			Financial Coaching II			
			Praxistransfer			
		Summe		14	14	

Legende:

K = Klausur; M = Mündliche Prüfung (z.B. Präsentation)

Anlage 7: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Spezialist*in für Unternehmensabsicherung und -entwicklung (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Risikomanagement im Unternehmen	Unternehmerische Grundrisiken	1	4	K
			Identifikation, Bewertung und Absicherung von individuellen, unternehmerischen Risiken	3		
	II	Vorsorgemanagement im Unternehmen	Beratung zur betrieblichen Altersversorgung	3	3	K
	III	Beratung zur Unternehmensentwicklung	Unternehmerische Kompetenz	3	9	M
			Strategien der Unternehmensabsicherung und -entwicklung	4		
			Positionierung und Kommunikation	2		
		Summe		16	16	

Legende:

K = Klausur; M = Mündliche Prüfung (z.B. Präsentation)

Anlage 8: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Makler*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Spezielles Recht für Makler und Berater	Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte bei Erbschaft und Schenkung	6	6	K
			Recht der Handelsmakler und Handelsvertreter			
			Rechtliche Rahmenbedingungen für Versicherungsmakler			
			Spezielles Recht für Anlageberater			
			Wettbewerbsrecht			
2.	II	Führung und Organisation des Maklerunternehmens	Selbstbild, Ziel- und Zeitmanagement des Maklers	5	5	S
			Aufbau- und Ablauforganisation im Maklerbetrieb			
			Personal und Führung im Maklerbetrieb			
			Steuerung und Controlling im Maklerbetrieb			
	III	Marketing und Vertrieb im Maklerunternehmen	Marketinginstrumente und –strategien des Maklers	6	6	P
			Ethik als Prinzip der Kundenbindung			
			Kumentypologie und Kommunikation im Beratungsgespräch			
			Leistungsbearbeitung als Teil der Kundenbeziehung			
		Summe		17	17	

Legende:

K = Klausur; P = Präsentation; S = Seminararbeit

Anlage 9: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Honorarberater*in für Versicherungen und Finanzen (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Spezielles Recht bei Honorarberatung	Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte bei Erbschaft und Schenkung	6	6	K
			Rechtliche Rahmenbedingungen für Honorarberatung und -vermittlung			
			Honorar- und Vertragsgestaltung, Honorarinkasso			
			Haftung und Haftungsbegrenzung des Honorarberaters			
			Spezielles Recht für Anlageberater			
			Wettbewerbsrecht			
2.	II	Führung und Organisation eines Honorarberatungsunternehmens	Selbstbild, Ziel- und Zeitmanagement des Honorarberaters	5	5	S
			Aufbau- und Ablauforganisation			
			Personal und Führung im Beratungsunternehmen			
			Steuerung und Controlling des Beratungsunternehmens			
	III	Marketing und Vertrieb als Honorarberater	Das Geschäftsmodell Honorarberatung	6	6	P
			Marketinginstrumente und –strategien des Honorarberaters			
			Ethik als Prinzip der Kundenbindung			
			Kudentypologie und Kommunikation im Beratungsgespräch			
		Summe		17	17	

Legende:

K = Klausur; P = Präsentation; S = Seminararbeit

Anlage 10: Prüfungsart, Moduldauer und –umfang des Zertifikatsstudiums „Zertifizierte*r Finanzplaner*in (FH)“

Sem.	Modul	Modulname	Modulbausteine	Dauer (in Tagen)	ECTS	Prüfung
1.	I	Spezielles Recht für Finanzplaner	Rechtliche und steuerrechtliche Aspekte bei Erbschaft und Schenkung	6	6	K
			Rechtliche Rahmenbedingungen für Honorarberatung und -vermittlung			
			Honorar- und Vertragsgestaltung, Honorarinkasso			
			Haftung und Haftungsbegrenzung des Honorarberaters			
			Spezielles Recht für Anlageberater			
			Wettbewerbsrecht			
2.	II	Methodik der Finanzplanung	Selbstbild, Ziel- und Zeitmanagement des Finanzplaners	7	7	S
			Zielgruppen und Zielstellungen des Finanzplaners			
			Datenerhebung und Softwareeinsatz			
			Techniken und Methoden in der Finanzplanung			
			Fallstudie Finanzplanung			
	III	Marketing und Vertrieb als Finanzplaner	Finanzmathematik und Statistik für Finanzplaner	6	6	P
			Das Geschäftsmodell der Finanzplanung			
			Marketinginstrumente und –strategien als Finanzplaner			
			Ethische Grundsätze in der Finanzplanung			
			Präsentation und Kommunikation gegenüber Kunden			
		Summe		19	19	

Legende:

K = Klausur; P = Präsentation; S = Seminararbeit

**Ordnung zur fünften Änderung der Fachprüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.05.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 30.03.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik vom 23.07.2018 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik und Medizininformatik vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 46 vom 30. November 2018, S. 16), zuletzt geändert durch Änderung vom 04.12.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 12/2020 vom 22. Dezember 2020, S. 21), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Fachprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik, Medizininformatik
und die zugehörigen dualen Bachelorstudiengänge
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.07.2018“**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angaben zu § 3 werden die Wörter „, duale Studiengänge“ angefügt.
- b) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „Arten der“ gestrichen.
- c) Der Angabe zu § 14 wird das Wort „, Geltungsbereich“ angefügt.
- d) Der Aufzählung der Anlagen wird folgende Angabe angefügt:

„(5) Ergänzende und abweichende Regelungen für die dualen Studiengänge“

3. In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „sowie die Prüfungsanforderungen“ die Wörter „in den Studiengängen Angewandte Informatik, Digital Media Marketing, Medieninformatik, Medizininformatik, Angewandte Informatik - dual, Digital Media Marketing - dual, Medieninformatik - dual sowie Medizininformatik - dual“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Der Überschrift werden die Wörter „duale Studiengänge“ angefügt.
- b. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Für den Studiengang Medizininformatik gilt zusätzlich“ durch die Wörter „Für die Studiengänge Medizininformatik und Medizininformatik - dual gilt zusätzlich“ ersetzt.
- c. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Studiengänge Angewandte Informatik - dual, Digital Media Marketing - dual, Medieninformatik - dual sowie Medizininformatik - dual sind duale Studiengänge gemäß § 20 Absatz 3 HochSchG, die sich durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Praxisphasen auszeichnen. In diesen Studiengängen gelten besondere und zusätzliche Regelungen insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium und seinem Ablauf gemäß der Anlage 5.“

5. In § 4 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Für den Studiengang Medizininformatik gilt zusätzlich“ durch die Wörter „Für die Studiengänge Medizininformatik und Medizininformatik - dual gilt zusätzlich“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Wörter „Arten der“ gestrichen.
- b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 ABPO finden keine Anwendung.“

- c. Absatz 4 wird gestrichen.
 - d. Die Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
 - e. Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich.“
 - f. Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Ein Vertiefungsmodul ist verbindlich gewählt, wenn es im Online-Prüfungsverwaltungssystem angemeldet und nicht innerhalb der Rücktrittsfrist gemäß Absatz 4 abgemeldet wurde (§ 6 Absatz 12 Satz 2 ABPO). Der Wechsel eines verbindlich gewählten Vertiefungsmoduls ist nicht möglich.“
7. In § 7 Absatz 4 Satz 5 wird nach den Wörtern „eine aktive Teilnahme“ die Angabe „(TN)“ eingefügt.
8. In § 9a werden die Wörter „1) Für den Studiengang Medizininformatik gilt zusätzlich“ durch die Wörter „Für die Studiengänge Medizininformatik und Medizininformatik - dual gilt zusätzlich“ ersetzt.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. Der Überschrift wird das Wort „, Geltungsbereich“ angefügt.
 - b. Dem Absatz 2 werden ein Punkt und folgender Satz angefügt:
Für die zugehörigen dualen Studiengänge Angewandte Informatik - dual, Digital Media Marketing - dual, Medieninformatik - dual sowie Medizininformatik - dual gilt diese Fachprüfungsordnung für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 einschreiben.
10. In Anlage 2 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Basisstudium“ in der Zeile mit der Bezeichnung „Grundlagen des Marketing“ die Angabe „PL/K“ durch die Angabe „PL/PF“ ersetzt.
11. In Anlage 4 wird die Tabelle mit der Überschrift „Basisstudium“ wie folgt geändert:
- a. Die Zeile mit der Bezeichnung „Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens¹“ wird wie folgt gefasst:

Praktikum in einer Einrichtung des Gesundheitswesens ¹	1			3		SL/EP				4		
---	---	--	--	---	--	-------	--	--	--	---	--	--

- b. Die Zeile mit der Bezeichnung „Summe Basisstudium“ wird wie folgt gefasst:

Summe Basisstudium	30	24	5	32	24	5	28	24	6	90	46,6	72
	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	ECTS	SWS	Prüf.	â ECTS	â %	â SWS

12. In Anlage 4 wird in der Tabelle mit der Überschrift „Alternative Schwerpunkte“ in der Zeile „Bildgestützte Anwendungen“ die Angabe „PL/K“ durch die Angabe „PL/M“ ersetzt.
13. Als Anlage 5 wird die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Anlage angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- 2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten ab dem Sommersemester 2022.

Zweibrücken, den 20.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
 Dekan des Fachbereichs
 Informatik und Mikrosystemtechnik
 Hochschule Kaiserslautern

Anlage 5 – Ergänzende und abweichende Regelungen für die dualen Studiengänge

Für die dualen Studiengänge Angewandte Informatik - dual, Digital Media Marketing - dual, Medieninformatik - dual sowie Medizininformatik - dual gelten die folgenden zu dieser Fachprüfungsordnung ergänzenden oder abweichenden Regelungen:

1. Zulassungsvoraussetzungen und Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ist für die Zulassung zu den dualen Bachelorstudiengängen ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Bachelorstudiengangs nachzuweisen.

Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

2. Art und Umfang von Prüfungen

Die für das Bestehen der Bachelorprüfung gemäß § 15 Absatz 1 ABPO zu erbringenden Prüfungen und sonstigen Nachweise ergeben sich aus den Tabellen zu den gleichnamigen Studiengängen der Anlagen 1 bis 4 und den unter Punkt 4 folgenden Tabellen zu den entsprechenden dualen Studiengängen in dieser Anlage.

3. Umfang der Tätigkeit im Unternehmen, Praxisphase

Die für die inhaltliche und organisatorische Verzahnung des Studiums erforderlichen Praxiszeiten, die in einem Unternehmen getätigt und insbesondere im Rahmen der Praxistransferprojekte für das Studium erbracht werden müssen, werden durch entsprechende Kooperations- und Beschäftigungsverträge geregelt.

Abweichend zu § 9 Absatz 1 Satz 2 umfasst die Praxisphase 15 Arbeitswochen.

4. Abweichende Module und Prüfungen gemäß § 3 Absatz 4:

Angewandte Informatik - dual

	Abweichende Regelungen zu Anlage 1
1. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 1 (2 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
3. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 2 (2 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
4. und 5. Semester	Vertiefungsmodule: Es sind insgesamt 15 ECTS an Vertiefungsmodulen aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.
5. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 3 (3 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
6. Semester	Ersatz: Das Modul Praxisphase (30 ECTS, SL/S) wird durch das Modul Praxisphase – dual (23 ECTS, SL/S, Gewicht 0%) ersetzt. Zusätzlich: Es ist zusätzlich ein Vertiefungsmodul (5 ECTS, PL, 2,6% Gewicht) aus einer der Modulgruppen „Vertiefungsmodule 4. LPS“ oder „Vertiefungsmodule 5. LPS“ zu erbringen.

Digital Media Marketing - dual

	Abweichende Regelungen zu Anlage 2
1. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 1 (2 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
2. und 3. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 2 (2 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%), dieses Modul enthält je eine Lehrveranstaltung im zweiten und dritten Semester im Umfang von je einem ECTS. Die dazugehörige Prüfung wird im dritten Semester erbracht.
4. und 5. Semester	Vertiefungsmodule: Es sind insgesamt 15 ECTS an Vertiefungsmodulen aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.
5. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 3 (3 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
6. Semester	Ersatz: Das Modul Praxisphase (30 ECTS, SL/S) wird durch das Modul Praxisphase – dual (23 ECTS, SL/S, Gewicht 0%) ersetzt. Zusätzlich: Es ist zusätzlich ein Vertiefungsmodul (5 ECTS, PL, 2,7% Gewicht) aus einer der Modulgruppen „Vertiefungsmodule 4. LPS“ oder „Vertiefungsmodule 5. LPS“ zu erbringen.

Medieninformatik - dual

	Abweichende Regelungen zu Anlage 3
1. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 1 (2 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
3. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 2 (2 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
4. und 5. Semester	Vertiefungsmodule: Es sind insgesamt 15 ECTS an Vertiefungsmodulen aus dem 4. und 5. Semester zu belegen.
5. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 3 (3 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
6. Semester	Ersatz: Das Modul Praxisphase (30 ECTS, SL/S) wird durch das Modul Praxisphase – dual (23 ECTS, SL/S, Gewicht 0%) ersetzt. Zusätzlich: Es ist zusätzlich ein Vertiefungsmodul (5 ECTS, PL, 2,7% Gewicht) aus einer der Modulgruppen „Vertiefungsmodule 4. LPS“ oder „Vertiefungsmodule 5. LPS“ zu erbringen.

Medizininformatik - dual

	Abweichende Regelungen zu Anlage 4
1. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 1 (2 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
3. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 2 (2 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%)
5. Semester	Zusätzlich: Praxistransferprojekt 3 (3 ECTS, SL/PS, Gewicht 0%) Abweichend: Es sind 5 ECTS an Vertiefungsmodulen im 5. Semester zu belegen.
6. Semester	Ersatz: Das Modul Praxisphase (30 ECTS, SL/S) wird durch das Modul Praxisphase – dual (23 ECTS, SL/S, Gewicht 0%) ersetzt. Zusätzlich: Es ist zusätzlich ein Vertiefungsmodul (5 ECTS, PL, 2,8% Gewicht) aus der Modulgruppe „Vertiefungsmodule 5. LPS“ zu erbringen.

**Ordnung zur vierten Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Informatik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.05.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik am 04.05.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 23.07.2018 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44/2018 vom 31.07.2018, S. 61), zuletzt geändert durch Ordnung vom 04.12.2020 (Hochschulanzeiger Nr. 12/2020 vom 22. Dezember 2020, S. 22), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge
Informatik und Informatik - dual
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.07.2018“**

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angaben zu § 3 werden die Wörter „, duale Studiengänge“ angefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 3 werden folgenden Angaben zu § 3a eingefügt:
„§ 3a Studium in Teilzeit“
- c) In der Angabe zu § 5 werden die Wörter „Arten der“ gestrichen.
- d) Der Angabe zu § 12 wird das Wort „, Geltungsbereich“ angefügt.
- e) Die Angaben zu den Anlagen werden durch folgende Angaben ersetzt:
Anlage 1 Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Software-Entwicklung
Anlage 2 Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion
Anlage 3 Profil-Wahlpflichtmodule
Anlage 4 Profilübergreifende Wahlpflichtmodule – Schwerpunkt Software-Entwicklung
Anlage 5 Profilübergreifende Wahlpflichtmodule – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion
Anlage 6 Abkürzungen in den Tabellen
Anlage 7 Studium in Teilzeit
Anlage 8 Ergänzende und abweichende Regelungen für den dualen Studiengang“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a. Vor den Wörtern „Diese Fachprüfungsordnung“ wird die Absatzzahl „(1)“ eingefügt.
- b. Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a. Der Überschrift werden folgende Wörter angefügt: „, dualer Studiengang“.
- b. In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Die Module sowie die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Absatz 1 erforderlichen Prüfungen und Nachweise sind in den Anlagen 1 und 2 sowie 7 und 8 verzeichnet.“
- c. Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Der Studiengang Informatik – dual ist ein dualer Studiengang gemäß § 20 Absatz 3 HochSchG, der sich durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien- und Praxisphasen auszeichnet. In diesem Studiengang gelten besondere und zusätzliche Regelungen insbesondere zu den Zugangsvoraussetzungen zum Studium und seinem Ablauf gemäß der Anlage 8.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Studium in Teilzeit

(1) Der Masterstudiengang Informatik kann auch in Teilzeit mit einer Studienzeit von fünf Semestern studiert werden. Die Arbeitsbelastung pro Semester beträgt zwischen 12 und 21 ECTS-Punkte, jeweils mit Ausnahme des Semesters für die Erbringung der Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Teilzeitstudiums im Masterstudiengang Informatik ist in Anlage 7 (Studienverlaufsplan) geregelt.

(2) Die Teilzeitstudierenden besuchen die gleichen Veranstaltungen und legen die gleichen Prüfungen ab wie Studierende im Vollzeitstudium. Die Bearbeitungszeiten von Prüfungen bleiben unberührt, sofern in dieser FPO nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Ein Antrag für ein Studium in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Studium oder einmalig während des Studiums spätestens vier Wochen vor dem Beginn des Semesters, das erstmals in Teilzeit studiert werden soll, zu stellen. Jeder weitere Antrag auf ein Studium in Teilzeit ist nur in besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, Erziehung eines Kindes, Berufstätigkeit) möglich. Ein Studium in Teilzeit ist bei einem Doppelstudium (Einschreibung in mehr als einen Studiengang, mit Ausnahme der Möglichkeit nach § 19 Absatz 3 HochSchG) ausgeschlossen. Eine Rückkehr zum Vollzeitstudium ist auf Antrag mit entsprechender Frist gemäß Satz 1 möglich.“

6. In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Studiengangs gemäß Absatz 1 ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen kann bis zu 10 ECTS-Punkte betragen. Zusätzlich dazu kann der Nachweis des Bestehens der zu dem betreffenden Studiengang gehörenden Abschlussarbeit (zum Beispiel Bachelor- oder Diplomarbeit) noch ausstehen, sofern diese ordnungsgemäß angemeldet und begonnen wurde. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, gelten die Sätze 1 bis 3 nur, sofern die fehlenden Leistungen bereits erbracht wurden und nur die Ergebnisse noch ausstehen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Wörter „Arten der“ gestrichen.
- b. In Absatz 1 Buchstabe d wird die Angabe „§6 Abschnitt 3 ABPO“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 AMPO“ ersetzt.
- c. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Werktag vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe möglich. Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung.“
- d. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ein Wahlpflichtmodul ist verbindlich gewählt, wenn es im Online-Prüfungsverwaltungssystem angemeldet und nicht innerhalb der Rücktrittsfrist gemäß Absatz 3 abgemeldet wurde (§ 6 Absatz 11 Satz 3 AMPO). Der Wechsel eines verbindlich gewählten Wahlpflichtmoduls ist nicht möglich.“

8. In § 5a Absatz 6 wird die Angabe „§ 15 Absatz 1 ABPO“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 1 AMPO“ ersetzt.

9. Dem § 8 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Masterstudiengang Informatik – dual ist das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ ein Pflichtmodul, das für den erfolgreichen Abschluss erbracht werden muss.“

10. In § 9 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Im Falle eines Teilzeitstudiums kann die Bearbeitungszeit auf Antrag gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 AMPO auf maximal neun Monate zusätzlich der gemäß § 10 Absatz 3 Satz 3 AMPO geregelten Verlängerungsmöglichkeit erhöht werden. Der Antrag ist bei Kenntnis der begründenden Umstände vor Beginn der Masterarbeit zu stellen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Der Überschrift wird das Wort „, Geltungsbereich“ angefügt.
- b. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für den Masterstudiengang Informatik - dual gilt diese Fachprüfungsordnung jeweils für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 einschreiben.“

12. Als Anlage 7 und Anlage 8 werden die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtlichen Anlagen angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals ab dem Wintersemester 2022/2023 einschließlich der Zulassung und Einschreibung zum Studium in den Masterstudiengängen für Wintersemester 2022/2023.

Zweibrücken, den 20.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 7

Studium in Teilzeit

a. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Software-Entwicklung

Studien-semester	Modulname	ECTS	SWS	PL/SL	Prüfungsform	Gewichtung
1	Computerorientierte Mathematik	6	6	PL	M	7,5%
1	Social Skills	6	6	PL	PR	7,5%
2	Profil-Wahlpflichtmodul	6	6	PL	a, b	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	6	PL	a, b, c, d	7,5%
2/3	Projekt Software-Entwicklung	3/9		PL	PR/P	3%/12%
3	Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität	6	6	PL	K	7,5%
3	Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
4	Profilübergreifende Wahlpflichtmodule	12	12	PL	a, b, c, d	15%
5	Masterarbeit mit Kolloquium	27/3		PL	Ma/M	25%

^a Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Fachs (siehe Anlage 3-5)

^b Die Auswahl an Wahlpflichtmodulen geht aus der Anlage 3-5 hervor

^c Diese Module können durch das Mobilitätsmodul nach § 7 ersetzt werden, sofern nicht bereits das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ belegt wurde.

^d Diese Module können durch das Modul „Mentorbegleitende praktische Tätigkeit“ nach § 8 ersetzt werden, sofern nicht bereits das Mobilitätsmodul belegt wurde.

b. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion

Studien-semester	Modulname	ECTS	SWS	PL/SL	Prüfungsform	Gewichtung
1	Computerorientierte Mathematik	6	6	PL	M	7,5%
1	Interaktionsdesign	6	6	PL	PR	7,5%
2	Profil-Wahlpflichtmodul	6	6	PL	a, b	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	6	PL	a, b, c, d	7,5%
2/3	Projekt Mensch-Technik Interaktion	3/9		PL	PR/P	3%/12%
3	Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität	6	6	PL	K	7,5%
3	Framework-basierte UI-Entwicklung	6	6	PL	M	7,5%
4	Profilübergreifende Wahlpflichtmodule	12	12	PL	a, b, c, d	15%
5	Masterarbeit mit Kolloquium	27/3		PL	Ma/M	25%

^a Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Fachs (siehe Anlage 3-5)

^b Auswahl an Wahlpflichtmodulen geht aus der Anlage 3-5 hervor

^c Diese Module können durch das Mobilitätsmodul nach § 7 ersetzt werden, sofern nicht bereits das Modul „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ belegt wurde.

^d Diese Module können durch das Modul „Mentorbegleitende praktische Tätigkeit“ nach § 8 ersetzt werden, sofern nicht bereits das Mobilitätsmodul belegt wurde.

Anlage 8

Ergänzende und abweichende Regelungen für den dualen Studiengang

Für den dualen Masterstudiengang Informatik - dual gelten die folgenden zu dieser Fachprüfungsordnung ergänzenden oder abweichenden Regelungen:

1. Zulassungsvoraussetzungen und Nachweis eines bestehenden Vertragsverhältnisses

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ist für die Zulassung zum Masterstudiengang Informatik - dual ein bestehendes Vertragsverhältnis zwischen den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einem Kooperationsunternehmen des Masterstudiengangs nachzuweisen.

Dieses Vertragsverhältnis muss für die Dauer des Studiums bestehen. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Vertragsverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Vertragsverhältnisses folgt, ist zu versagen. Die Fortsetzung des Studiums in einem nicht dualen Studiengang bleibt möglich.

2. Art und Umfang von Prüfungen

Die für das Bestehen der Masterprüfung gemäß § 14 Absatz 1 AMPO in den Modulen zu erbringenden Prüfungen und sonstigen Nachweise ergeben sich aus folgenden Tabellen:

a. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Software-Entwicklung

Studien-semester	Modulname	ECTS	SWS	PL/SL	Prüfungsform	Gewichtung
1	Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität	6	6	PL	K	7,5%
1	Computerorientierte Mathematik	6	6	PL	M	7,5%
1	Software-Engineering	6	6	PL	M	7,5%
1	Social Skills	6	6	PL	PR (TN)	7,5%
1/2	Mentorbegleitete praktische Tätigkeit	12 (6/6)	4/4	PL	P	15%
2	Projekt Software-Entwicklung	9		PL	P	12%
2	Seminar Praxistransfer	3	4	PL	PR	3%
2	Profil-Wahlpflichtmodul	6	6	PL	a, b	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	6	PL	a, b	7,5%
3	Masterarbeit mit Kolloquium	27/3		PL	Ma/M	25%

^a Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Fachs (siehe Anlage 3-5)

^b Die Auswahl an Wahlpflichtmodulen geht aus der Anlage 3-5 hervor

b. Studienverlaufsplan – Schwerpunkt Mensch-Technik Interaktion

Studien-semester	Modulname	ECTS	SWS	PL/SL	Prüfungsform	Gewichtung
1	Automaten, Berechenbarkeit und Komplexität	6	6	PL	K	7,5%
1	Computerorientierte Mathematik	6	6	PL	M	7,5%
1	Frameworkbasierte UI-Entwicklung	6	6	PL	P	7,5%
1	Interaktionsdesign	6	6	PL	K	7,5%
1	Mentorbegleitete praktische Tätigkeit	12 (6/6)	6	PL	P	15%
2	Projekt Mensch-Technik Interaktion	9		PL	P	12%
2	Seminar Praxistransfer	3	4	PL	PR	3%
2	Profil-Wahlpflichtmodul	6	4	PL	a, b	7,5%
2	Profilübergreifendes Wahlpflichtmodul	6	4	PL	a, b	7,5%
3	Masterarbeit mit Kolloquium	27/3		PL	Ma/M	25%

^a Prüfungsform gemäß Wahl des jeweiligen Fachs (siehe Anlage 3-5)

^b Auswahl an Wahlpflichtmodulen geht aus der Anlage 3-5 hervor

3. Umfang der Tätigkeit im Unternehmen

Die für die inhaltliche und organisatorische Verzahnung des Studiums erforderlichen Praxiszeiten, die in einem Unternehmen getätigt und erbracht werden müssen, werden durch entsprechende Kooperationsverträge festgelegt und in den Vertragsverhältnissen zwischen den Kooperationsunternehmen und Studierenden vereinbart.

**Ordnung zur Aufhebung der
Fachprüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang
„IT-Analyst“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.05.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern am 30.03.2022 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang „IT-Analyst“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 18.05.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 19.05.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Fachprüfungsordnungen

(1) Die Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern vom 19.10.2015 (Hochschulanzeiger Nr. 24/2015 vom 30. Oktober 2015, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 19.07.2017 (Hochschulanzeiger Nr. 38/2017 vom 31. August 2017, S. 4), wird mit Wirkung zum 01.09.2024 aufgehoben.

(2) Fachprüfungsordnung für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern vom 23.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44/2018 vom 31. Juli 2018, S. 53) zuletzt geändert durch Ordnung vom 20.12.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 48/2019 vom 31. Januar 2019, S. 4), wird mit Wirkung zum 01.09.2028 aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs IT-Analyst beenden das Studium nach der für sie jeweils geltenden in § 1 Absatz 1 oder 2 bezeichneten Fachprüfungsordnung. Für die Studierenden, die nach der in § 1 Absatz 1 genannten Fachprüfungsordnung ihr Studium absolvieren, gilt nach Ablauf des in § 1 Absatz 1 genannten Semesters für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Absatz 2. Die Rückmeldung zum Semester nach dem in § 1 Absatz 2 genannten Semester ist zu versagen.

(2) Studierende, die nach der Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Absatz 1 studieren, können auf Antrag in die Fachprüfungsordnung gemäß § 1 Absatz 2 wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Bei einem Wechsel werden den Studierenden bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 17 ABPO anerkannt; nicht bestandene Prüfungsversuche werden auf identische Prüfungen dieser Fachprüfungsordnung als Fehlversuche angerechnet. Weitere Einzelheiten des Überganges werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Abweichend zu den Regelungen der bestehenden Fachprüfungsordnungen kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Ausnahmen entscheiden, dass ein Modul, für das nach letztmaligen, regulärem Lehrveranstaltungsangebot keine äquivalenten Veranstaltungen und gegebenenfalls Prüfungen angeboten werden können, durch ein anderes Modul erbracht werden kann; zudem kann der Prüfungsausschuss für einzelne Module andere Prüfungsformen beschließen als in der Fachprüfungsordnung vorgesehen; darüber sind die Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung zu informieren.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Zweibrücken, den 20.05.2022

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern